

Altenhoff. N: 247.

ESTICA

A-6763-1

5-A

5470.

Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis

1940:1283

9362

Ueber den Kirchenzehnten in Livland.

Von Hermann v. Brevern. (geb. 1663, gest. 1721).

VORWORT.

Diesen Aufsatz verfaßte mein Urältervater wahrscheinlich im Jahre 1697, um — wie er es auch in andern Fällen gethan — die Rechte der Livländischen Ritterschaft gegen die Ansprüche der Schwedischen Regierung zu vertheidigen. Denn, wenn auch die Ueberschrift besagt, daß er diese Deduction nur zu seiner eigenen Nachricht geschrieben, so deutet schon der Umstand, daß dieselbe sich auch (dem Wrangel'schen Realregister zufolge) im Archive der Livländischen Ritterschaft befindet, darauf hin, daß sie zum Besten dieser verfaßt worden. Ich fand diese Deduction in meines Urältervaters litterarischem Nachlasse, der noch manchen andern interessanten Beitrag zur Geschichte jener Zeit, wie der Vergangenheit Livland's, enthält, wovon vielleicht Einiges in diesem Archive später abgedruckt werden wird. Daß der Aufsatz im J. 1697 und von Hermann v. Brevern selbst geschrieben ist — obwohl desselben weder bei Gadebusch noch bei Neke und Napierosky unter seinen Schriften Erwähnung geschieht — möchte sich wohl aus einem im J. 1697 von seiner Hand geschriebenen Concepte, das gleichsam das Gerippe dieser Deduction bildet, ergeben, so wie aus dem Anhange A, der gleichfalls ein Concept von seiner Hand ist. Unter B habe ich die Antwort der Livländischen Ritterschaft, vom J. 1695, an die Schwedische Regierung in Betreff des Zehnten beigefügt, so wie unter C ein Rechtsgutachten in derselben Sache, von dem Assessor Schulz, dem damaligen Livländischen Abgesandten nach Stockholm von Cloot abgegeben, wie solche sich in Abschriften von meines Urältervaters Hand als Beilagen vorfinden.

Georg v. Brevern.

H. H. P.

Zu meiner Privat-Nachricht abgefakete

D e d u c t i o n,

Daß Lieffland den Kirchen-Zehenden an keinen Bischoff vormahls entrichtet, und also heute zu Tage zu entrichten nicht gehalten seyn könne,

occasione der Anno 1695 den 9. Octobris zu Riga gethanen Landtags-Proposition.

Nachdem in der Anno 1695 den 9. Octobris auff dem Schloße zu Riga von weiland Sr. Hochwollgeborenen Excellenz, dem Königl. Raht, Feldmarschall und General-Gouverneur Haffner, an E. E. Ritter- und Landschafft gethanen Landtags-Proposition, auch des Bischoffs-Zehenden, als were solcher vormahls im Lande gebräuchlich gewesen, Erwähnung geschehen; und zugleich der Ritter- und Landschafft angesonnen worden, gewisse Nachricht abzustatten, aus welchem Fundament und Titul dieser Kirchen-Zehende bishero einbehalten worden; So hat fast ein jeder hierüber seine Gedanken wollen ergeben lassen, umb so vielmehr, als J. R. May, Selbst E. E. Ritter- und Landschafft, sich auch an frembden Dehrttern der Lieffländischen Kirchen-Zehenden halber zu erkündigen, allergnädigst freygestellt: dannenhero auch Ich mich der Freyheit unternommen, über ein so wichtiges Punctum etwas zu Papier zu bringen, und bey solcher Gelegenheit die Lieffländische Historie genauer anzusehen, jedoch mit dem Bedinge auff anderweitige Remonstrations eine bessere Meinung anzunehmen, und also diese keinem aufzubürden. Wie denn auch, auff dem Fall, da diese Schrift wider verhoffen Einem vor Augen kommen solte, Ich denselben ersuchet haben will, so Er ein mehr Licht in dieser Sache hat, mir solches geneigt mitzutheilen, für meine Danksagung einzuwarten. Was aber in der Proposition, der Zehenden halber, eingerücket worden, derselben also:

ist aus denen beyhm Königl. Archivso befindlichen sischen Documenten angemercket und ersehen, daß Zehende vor diesem hier in Lieffland sowoll, dem Bischoffe, als damahligem Supremo sei entrichtet worden, wie solches sowoll

„in dem Decreto des Päpstl. Nuncii Cardinalis Mutinen-
 „sis hier de Anno 1226 den 3. Aprilis zwischen dem
 „Erzbischoffe, Herrmeister und der Stadt Riga auffgerich-
 „tet, als auch aus dem Decret, welches aus dem Concilio
 „Lateranensi unter dem Pabst Alexandro dem III. Anno
 „1179 zu Rom gehalten, mit einem harten Verboht ge-
 „schärfset worden, daß kein Bischoff einigen Zehenden von
 „seinem Bischoffsstuhl abalieniren solte, erhellet. Weils
 „nun derselbe bißhero von E. E. Nitterschaft nicht auß-
 „gekehret worden, so wollen S. R. M. gewisse Nachricht
 „haben, aus welchem Fundament und Titul dieser Kirchen-
 „Zehende bißhero sey einbehalten. Worüber E. E. Rit-
 „terschaft Ihre gründliche Remonstracion zu thun Ihr an-
 „gelegen seyn lassen wolle.“

Diese Proposition kürzlich zu faßen, so bestehet sie aus fol-
 gendem Raisonnement:

Was vor diesem allhier in Lieffland dem Erzbischoffe, als
 damahligem Supremo Domino, jährlich entrichtet worden,
 das hette auch bißhero dem isigen Supremo Domino billig
 entrichtet werden sollen.

Der Bischoff = Zehenden ist jährlich dem Erzbischoffe in
 Lieffland, als Supremo Domino, vormahls entrichtet wor-
 den! Ergo!

Ob zwar nun beyde Propositiones allhier in erwehnter
 Landtags = Proposition simpliciter affirmiret werden wollen, und
 zwar Majoris consequentia aus der den vorigen Bischöffen, und
 dem jetzigen Regenten gemeinen Superioritate territoriali ic. —
 Minor aber 1) aus dem Decreto Episcopi Mutinensis, zu
 Riga Anno 1226 gefället; 2) aus dem Decreto Concilii Late-
 ranensis sub Alexandro III.; So kann doch noch nicht (wenn an-
 ders unpartheyisch von den Sachen Selbst zu urtheilen frey stehet)
 absehen, daß mit Grunde solches geschehen könne; vielmehr finde
 nichts im Wege, so mich abhalten solte, beyde Propositiones, so-
 woll Majorem, und die darinnen enthaltene consequens, als Mi-
 norem, und das darinnen festgesetzte assertum historicum, gänz-
 lich zu negiren.

Majorem betreffend, so will gar nicht folgen, daß eben das-
 jenige, so ein durch das Päpstliche Joch gedrücktes Land vor-

mahls an seinem Erzbischoffe zu entrichten verbunden gewesen, auch nachmahls nach abgeschütteten Päpstlichen Joche, und zur Zeit der wiedererlangten Christlichen Freyheit, an dem reiner Lehre zugethanem Superiori entrichtet werden müsse. Die Primitia, das sogenannte Cathedraticum¹⁾, welches in honorem Cathedrae Episcopalis jährlich bei den Päpstern zu entrichten, it. das Synodaticum, quod in Synodo singulis annis celebranda ab omnibus vocatis ad illam praestari consuevit, ad hoc, ut Episcopi ad Synodum celebrandam allicerentur, it. die Portiones Canonicae²⁾, quae de relictis et proventibus Ecclesiis obvenientibus detrahebantur et Episcopo debebantur etc. und dergleichen Pensiones mehr, deren Einige mera sacrilegia et turpes rapinae von unsern Lehrern genant worden (vid. Ziegler ad Lancellott. p. 230 nott.), können uns hierinnen einen Aufschlag geben, als welche vor der Reformation der Päpstlichen Lehre an die Bischoffsstühle zwar entrichtet, nachmahls aber, als Marquen des Päpstl. Joches, abgeschaffet, und zu entrichten von Evangelischen OberHerrn so wenig begehret worden, daß nunmehr fast kein Evangelischer Obrt von einigen derselben wiße, ja die Nahmen Synodaticum, Cathedraticum, Portio Canonica etc. als Barbarismi Romano-Catholici denen meisten, auch wohl unter den Gelehrten, ganz unbekant sind. Entrichtet man also heute zu Tage zuvor erwehnte onera an seinem Evangelischen OberHerrn nicht, ungeachtet solche vormahls an die Bischoffsstühle, und deren Possessores entrichtet worden, — warumb sollten dann die Decimae besserer Condition, und also deren Entrichtung von größerer Nothwendigkeit seyn? Welche doch im neuen Testament eben so menschliche Satzungen, als jene sind, und welche die Hollsteiner, als der Bischoff Geroldus die Zehenden von Ihnen forderte, servilem conditionem nanten, per quam omne Christicolarum genus Pontificum pressura laboret: hinzusetzend, quod omnes pene Decimae in Luxus cesserint, wie

1) De Cathedratico et synodatico v. Ziegler ad Lancellott. L. 11. T. XVIII. § 1. not.

2) De Portionibus Canon. v. Ziegler ad Lancellott. Lib. 11. T. XXV. § 1.

bestätiget worden seyn, maßen von wegen des damahligen Herrmeisters in Lieffland, oder Teutschmeisters (wie Er bey der unterschrift genannt wird), solchem Reichstage George Sieberg zu Wischlung, Commenthur zu Riga ⁹⁾, mit beygewohnt, den Schluß mitgemacht, und mit unterschrieben hat.

Wie nun also Major Proposito aus ob allegirten Raisons von selbstem wegfället, so wird auch Minor durchaus nicht, weder aus dem Decreto Episcopi Mutinensis, noch dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III. Papa mainteniret werden können. Denn betreffend 1) Decretum Episcopi Mutinensis (denn so ist er zu nennen, nicht aber Cardinalis Mutinensis, wie Jhn die Landtags=Proposition benahmet; allermaßen Mutina, heut zu Tage Modena, keinen aparten Cardinal hat, auch Wilhelmus tempore sanciti Decreti Anno 1226 nur Modenesischer Bischoff gewesen ¹⁰⁾, obwoll Er nachmahls unter dem Pabst Innocentio IV. den Cardinals=Hut erhalten), so finde darinnen nichts, so uns, als hette Lieffland damahls den Bischofflichen Zehenden entrichtet, anzeigen könnte. Denn 1) hatte Lieffland damahls noch keinen Erzbischoff (wie woll die Landtags=Proposition vorgeben will), als welcher erstlich Etliche Zaher nachdem eingeführet worden. Selbst das Decretum gedenket nur eines Bischoffs in Lieffland, Alberti, so der Erste Bischoff dieses Namens in Lieffland war. 2) Der Dyr, worüber das Decretum disponiret, ist mit nichten Lieffland, sondern terra acquirenda, und also res futura, dahingegen Lieffland schon inter acquisitas et praesentes zu rechnen war, von welchem man durchaus nicht sagen konte: Cum ea, quae inter Habitatores Livoniae Teutonicos super divisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur controversia etc. it. Terrarum ergo quemadmodum fuerint ad cultum fidei divinae conversae etc. Weil sonst eine deutliche Contradictio

9) Georg a Syberg, eo tempore domus Rig. Commendator, jam Principis Iuliacensis Consiliarius et Capitaneus in Blankenstein. Chytraeus in oratione de Gothardo, Curlandiae Duce, inter Kircheri Oration. Vol. III.

10) vid. Ciaccon. in Ejus vita T. II. Hist. Pont. et Cardinal p. 116.

gleich im Anfange des Decreti sich hervorthun würde, indem dasjenige Rieffland, so schon Habitatores Teutonicos hatte, dennoch als a Teutonicis acquirenda terra, und also ohne Habitatores Teutonicos angesehen werden würde. 3) Was insonderheit Decimam betrifft, so reden davon diese Worte des Decreti: Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem Episcopis reservamus. Wenn solche auff Rieffland zu deuten seyn könnten, müßte folgen: Rieffland habe damahls noch keine Bischöffe gehabt, weil de Episcopis creandis daselbst die Rede ist, denen noch zur Zeit keine Decimae assigniret, sondern als einem partui nondum in Lucem edito, nur reserviret bleiben mußten. So aber der Historie schnurstraks zuwider. Denn a) waren beyde Bischoffsstühle, der Rügische und Dorptsche, zur Zeit aufgerichteten Decrets, i. e. A. 1226, schon in vollem Stande; maßen, was den Rügischen betrifft, schon Anno 1188 Pabst Clemens III. in einer Bulla Hartwicum II. Bremensem Archiepiscopum des Uerküllschen Bischoffthums (so eben der Rügische ist, und nur des ersten Anfangs halber der Uerküllsche genannt worden) Erwähnung gethan, und selbiges dem Bremischen Erzbischoffthum unterworfen hat. So wird auch im Decreto selbst des damahligen Rügischen Bischoffs Alberti gedacht, als welcher mit participans Decreti, und schon a Meinardo der dritte gewesen. Wie solte dann der annoch inter creandos können gerechnet werden? Der Dorptsche Bischoffsstuhl soll schon Anno 1207, wie Ruffau pag. 8 meldet, sein gestiftet worden; und, obzwar der Dänische Canzler und Historiographus Huitfeldt¹¹⁾ die Stiftung ad Annum 1219 zu bringen, und also dem Ruffau zu widersprechen scheint, wenn Er saget: Somme tidt lodt Koning Woldemarus (der andre) besticke det Biskopdome till Dorpt, till Neval ic., so erhellet doch aus beyden, daß lange ante sancitum Decretum Mutinensis Episcopi auch dieser Bischoffsstuhl im Stande gewesen, gestalt ein gleiches aus denen Litteris Investiturae, in welchen Anno 1224 Kayser Henrich dem damahligen Dorptschen Bischoff Hermanno die Regalien zugeleget, und Ihn zum Reichsfürsten ernennet, zu erweisen

11) Huitfeldt, Chron. Dan. ad A. 1219.

stehet; aus welchen Ursachen dann der Dorptsche Bischoff so wenig, als der Rigsche unter die im Decreto so genante *creandos* gerechnet werden mag. In Lieffland sind sonst keine mehrere Bischoffsstühle jemahls gewesen, auch nach dem Decreto keine mehr eingefezet worden, so daß, was von Reservation der Lebenden denen *creandis Episcopis* gesprochen worden umb desto weniger auff Lieffland gezogen werden mag, als ohnedem.

4) das beygefügte Wort *ibidem* einen jeden Anschauer des Decrets noch mehr in dieser Meinung bestätigen wird, gestalt 5) die folgenden des Decrets=Worte: *Ecclesiae Parochiales tam in Agris quam in Annona dotentur, sicut per Livoniam Ecclesiae sunt dotate* ein gleiches darthun. Denn sollen, vermöge dieser Worte, die Parochial=Kirchen des Landes, von welchem im Decreto die Rede ist, nach dem Model der Kirchen in Lieffland dotiret werden, so mag mit *Raison* Lieffland unter die Dehrtter, worüber das Decretum disponiret, nicht verstanden werden, es würde sonst die *norma* das *normatum* zugleich seyn müssen, so aber der gesunden Vernunft selbst zuwiderlaufft.

6) Mag unter die *terras acquirendas* Lieffland mit nichten daher verstanden werden, weil Anno 1226 Lieffland fast gänzlich schon *acquirirt* und mit Schlößern besezet gewesen. Denn, wo anders der Historie zu glauben, so waren damahls schon im Stande die Schlößer *Uerküll, Dahlen, Kirchholm, Riga, Selborg, Alt=Wenden, Neuermühlen, Kokenhusen, Gersike* (beide vormahls heidnische Schlößer), *Alt=Vernau, Leal, Hapsal, Leenwarden, Se-gewold, Wenden, Ascherad, Lemsel, Sunzel, Bellin, Lode, Salis, Arries, Kyrrenpä* 2c., so daß daraus zu urtheilen scheint, es sey damahls wenig mehr zu *acquiriren* in dem *anho* genantem Liefflande übrig gewesen.

Fraget man aber, was dann für ein *Dhrt* unter denen *Terris acquirendis* möchte zu verstehen seyn, so antworte, daß ein Stück in Ehßland, ein Theil in Ehurland, ein Theil in Semgallen, auch woll ein Theil im Polnischen Liefflande darunter möchte können verstanden werden, allermassen die Historie uns von denen Expeditionen, so die Lieffländer nach Anno 1227 an erwähnte Dehrtter vorgenommen, Nachricht giebet, wie denn das Anno 1231 von dem damahligen Bischoff zu Riga *super tertiam partem Osilie, Curlandie, Semgalie* ertheilte *Privilegium*, insonder-

heit Mederothe und Appemele, als post discessum Domini Mutinensis Episcopi bis Anno 1231 acquirirte Dehrter einführet, In der so genannten Sententia arbitraria aber inter Cives Rigenses et Mercatores de Terris acquisitis et acquirendis, so eben der Bischoff Nicolaus Anno 1232 gegeben, Mederothe als ein jenseit Windau in Curland belegenes Castrum angeführt wird; wo aber der andere Dhr Appemele gelegen, weiß Ich noch nicht, vermuthlich aber dürffte er nicht weit davon zu finden gewesen seyn, allermassen Appemele ein pur Lätisches Wort, und von Uppe und Malle, Bach = Ufer, seine Benennung haben mag. Was aber von Polnisch Lieffland zuvor erwehnet worden, mußtmaße Ich daraus, weil allererst Anno 1231 Bischoff Albertus das Haus Creutzborg daselbst auffführen laßen. So haben auch noch Anno 1226 unsere Lieffländer wider die Litthauer und Samoiten einige Expeditiones fürgenommen¹²⁾, nachdem sie aber wenigen Posses darinnen behalten können, achte für undienlich, solche zwar erorbete, bald aber wieder verlassene Dehrter inter terras aquirendas Decreti mit auffzuführen.

So wenig also nun aus dem Decreto Wilhelmi Episcopi Mutinensis, daß Lieffland die Decimas jemahls entrichtet, zu ersehen, allermassen das Decretum weiter nicht, als worüber es disponiret, extendiret werden kan; So wenig wird auch (II) aus dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III. einiger Beweis der Zehenden halber in Lieffland zu nehmen sein. Zwar habe noch zur Zeit des Concilii Selbst nicht haabhaft werden können, indem man dieses Dhrtes mehr de pane, als de Libris bedacht sein muß; allem Ansehn aber nach wird im erwähnten Concilio Liefflandes wohl mit keinem Worte gedacht seyn worden. Denn 1) war Lieffland damahls noch gar nicht im Stande, daß man schon solches mit oneribus zu belegen hette bedacht seyn dürffen, angesehen nur Uerkül, Dahlen und Kirchholm (ein ganz geringer Theil Liefflandes) damahls von Christen occupiret war. 2) hatte Lieffland bey dem Concilio noch seinen Bischoff nicht, weil alhier gleichsam Ecclesia annoch plantanda war; sondern das Concilium, wobey zu allererst Lieffland seinen

12) vid. Kojalowicz, Hist. Lithuan. T. I passim.

Bischoff gehabt, ist das Anno 1215 unter Pabst Innocentio III. gehaltene Concilium gewesen ¹³⁾. Ist aber im Lateranschen Concilio nichts insonderheit über Lieffland verhänget, sondern soll nur (wie fast die Landtags-Proposition selbst solches zustehen will) in genere, daß kein Bischoff einige Zehenden von seinem Bischoffsstuhl abalteniren solte, mit einem harten Verboth geschärfset seyn, so will daraus noch nicht folgen, daß Lieffland vormahls den Zehenden entrichtet. Es mag dieser Verboht keinen andern Ohrt betreffen, als, wo würcklich Decimae an den Bischoff entrichtet worden, so aber wegen Lieffland annoch in questione ist. Will man sagen: Es habe gleichwoll im Pabsthum ein jedes Land von den Seinigen decimas entrichten müssen, und werde also Lieffland allein nicht exempt gewesen seyn? So antworte: daß 1) solches nur allein praesumptio sey, mit der in Historicis, ubi non de jure, sed de facto sermo est, ganz behutsam umzugehen. 2) Were solche obligatio nur im Pabsthum gewesen, von welcher Zeit ad nostra Reformationis tempora man nicht woll argumentiren kan. 3) So raisonniret eben so Pabst Innocentius III., wenn Er in Decret. Lib. 3 tit. 30 cap. 24. also saget: quilibet solvere decimas tenetur; sehet aber hinzu: nisi a praestatione ipsarum specialiter sit exemptus; welche exemptio auch von Lieffland nachmahls zu erweisen seyn wird. Zum Lateranschen Concilio wieder zu treten, so dürfte Ich fast sagen, daß auch nicht einmahl ein solch Verboth, wie in der Landtags-Proposition fürgegeben werden will, darinnen enthalten sey. In Iure Canonico ist man gar sorgfältig geblieben gewesen, unter dem Tit. XXX Decretal. alles dasjenige zusammen zu tragen, so jemals, der Zehenden, und deren Abaltenirung halber, von Päbsten, es sey in Conciliis oder sonst verhänget worden. Aus dem Concilio Lateranensi aber de Anno 1179 wird nur ein einziger Locus über den Zehenden angeführet, welcher aber der Landtags-Proposition gar nicht gleichstimmig ist. Die Worte lauten also: Prohibemus, ne Laici decimas, cum animarum suarum periculo detinentes, in alios Laicos possint aliquo modo transferre. Si quis

13) vid. Chron. MSS. trium prior. Episcop. Livon.

vero receperit et Ecclesie non reddiderit, Christiana sepultura privetur. Welches denn kein den Bischoff, sondern den Papen angehender Verboht. Solte man aber auch aus diesem wider Lieffland argumentiren wollen, sagend: wie hat denn in Lieffland ein Laicus die Decimas auff den andern transportiren können, welches dann woll hat geschehen müssen, weil der Bischoff keine Decimas empfangen? dem antworte, daß 1) wie schon zuvor gesagt, ex Iure Canonico nunmehr in Reformata Ecclesia kein Ius ratione Decimarum hervorgezogen werden könne, weil in andern Sachen wir Ius Canonicum und deren Leges nunmehr, insonderheit im Norden, pro Legge nicht annehmen. 2) ist dieses Caput den Päbstlern Selbst, als verdächtig, jederzeit vorgekommen; da nunmehr die gelehrten Brüder Petrus und Franciscus Pithoei in Ihren Not. ad Ius Canon. erinnern, daß sie in alten MSS. angemercket, als müsse denen Worten: Prohibemus, ne Laici decimas: hinzugesetzt werden, non infeudatas; anders man die ganze Historie wider sich haben würde, als in welcher zu finden, daß Päbste Selbst Laicos mit Decimis infeudiret haben. Vid. Arnold. Chron. Slavicum. Lib. III. cap. 18. Krantz. Saxon. Lib. 6. c. 52. Ejusd. Metropol. Lib. I. c. 2. Dergleichen Infeudatio auch in Lieffland geschehen zu seyn nachmahls wird können dargethan werden. So interpretiren auch die Rechtslehrer unserer Kirchen diesen Verboht Alexandri III. nur auff des Iuris spiritualis (wenn sie in iure feudali nach Art der Päbster, unter welchen sie wohnen, und von denen auch Luthersche Vasallen ihre feuda haben, reden wollen und müssen) proprietariam translationem, und wollen also: Alexander habe daselbst, daß kein Laicus sich des der Römischen Kirchen allein zustehenden Rechts, decimas einzusetzen, und zu ordnen, anmaßen solle, decretiret; doch möge der Behenden einem Laico woll vergönnet werden, anders Pabst Alexander selbst in cap. 15 X. de decimis sich würde widersprechen haben. Vid. Finckelthaus Illustr. Controv. Feudal. disp. II. contr. VI. Welches dann abermahls Lieffland nicht zuwider ist, indem im Pabstthum es freylich das Ius instituendi decimas dem Pabste, als ein vermeintlich Ius spirituale, überlassen müssen, zufrieden seynde, wenn es nur Usus decimarum possediret. Es ist sonst die Meinung, die die Päbster von

Nothwendigkeit der Zehenden gefaßt haben, als weren nämlich selbige *Iuris divini moralis*, eine gar irrige Meinung, wie solches unsere beydes geistliche und weltliche Lehrer in ihren Schriften genugsam dargethan, anzeigend, daß die Zehenden bloß *Lege Ceremoniali Iudaica* von denen im alten Testament entrichtet worden, welche Obligation aber, zusambt dem Gesetze, mit Christo auffgehöret, so daß es nunmehr in unserem freyen Willen stehet, *quorum honorum nostrorum portionem usui Ecclesiarum et Scholarum dicare velimus*; und ist dannenhero mit solchen Argumenten und Consequentien a temporibus Papalibus ad nostra gar behutsam umbzugehen, weil aus einem falschen principio gar leichtlich auch irrige Sequelen herfließet werden können, und zwar nach dem alten: *dato uno absurdo dantur plura*.

Ist nun dem allen also und mag weder Major noch Minor *Propositio* was probiren, wie alhier weitläufftig und verhoffentlich zur Gnüge dargethan worden, so fället *Conclusio* ja von selbst hin, und würde dannenhero auch nicht nöthig seyn, auff die der *Propositio* beygefügte Frage: aus was Fundament und Titul Lieffland bißhero diesen Kirchenzehenden einbehalten? ein Mehres zu antworten. Damit aber nichts desto weniger die Befreyung Liefflandes von solchen Zehenden umb desto fester etabliret werden möge, so will kürzlich noch ein und ander Argument deshalb anführen.

1) Ist zwar gewiß, daß die Bischöffe gleich im Anfange des durch die Teutschen Christen eroberten Liefflandes die *Decimas* auch von dem Ritterorden gefordert, und zwar so inständig, daß unter andern Puncten auch dieses der Päpstlichen *Dijudication* anheim gestellet werden müssen. Es haben aber die Ritterbrüder durchaus zur Entrichtung solcher Zehenden sich nicht verstehen wollen, und zwar mit so gutem Grunde, daß auch Pabst Innocentius III. selbst Sie davon freygesprochen, wie solches aus erwehnten Innocentii Brieffen abzunehmen, so er, ohngefähr Anno 1211, an den damahligen Rigischen Bischoff Albertum und den damahligen Herrmeister abgehen laßen. Die hierher gehörige derselben Worte sind folgende: *Fratres militiae Christi Episcopo nullum temporale servitium ex parte Livoniae ordini competente praestare debent, nisi quod ad defensionem Ecclesie ac Provinciae perpetuo contra Paganos intendant.*

Verum Magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi Episcopo repromittet; sed fratres (nempe militiae) aut Clerici, qui eis spiritualia ministrabant (sind des Ordens Priester, dergleichen Petr. a Dusburg, Venator etc. gewesen), nec decimas, nec oblationes, nec cathedraticum ei solvent etc. Als aber auch dieser Päpstl. Verordnung zuwider die Bischöffe vom Orden den Zehenden zu erigiren continuireten, und solches der Orden dem Pabst ferner klagte, schrieb dieser einen harten Befehl¹⁴⁾ an den Abbatem, Priorem & Custodem S. Nicolai dioecesis Rigensis (so Dünamünde und daselbst St. Nicolas-Kloster inne gehabt), er solte den Bischoff von solchem Vornehmen und zwar sub poena Excommunicationis abhalten, maßen die Decimae den Brüdern des Ordens zuständig, wie solcher Brieff unter denen zu Paris Anno 1682 von dem berühmten Baluzio im Druck gegebenen Episteln Pabsts Innocentii III. Lib. XVI. ep. 119 mit mehrem zu sehen ist.

Was für Raisons der Ritterorden damahls zur Ablehnung des Zehenden angeführt, ist unbekannt; vermuthlich aber dürffte er das denen Cisterciensibus, Templariis & Hospitalaribus vormahls von Päbsten ertheilte Privilegium (so annoch in Iur. Canon. cap. 10. X. de decimis zu finden und also lautet: Cistercienses, Templarii, Hospitalarii decimam praediorum suorum, quae propriis manibus aut sumptibus excolunt, solvere non tenentur) angeführet haben: allermassen, wo anders denen Scribenten zu glauben, von allen dreyen unser Vießländische Ritter- und Schwerd-Brüderorden etwas participiret hat. Denn was die Cistercienses betrifft, so saget der berühmte Favyn in seinem Theatre d'honneur et de chevallerie Lib. VII. p. 1417, daß die Ersten des Vießl. Ritterordens renoncèrent au Monde et à ses vanitéz, et firent voeu d'Obediencie et de Chasteté entre les mains de l'Eveque Albert; lequel leur prescrivit la reigle et la vesture de Cisteaux (Cisterciensium), saye blanc & Chappe noire etc.

14) vid. MSS. trium prior. Episcop. p. m. t. adde Alb. rici Chronica ad ann. 1207: Comes Bernhardus de Lippa in Westphalia factus est Abbas de Dunomonde, i. e. de portu B. Nicolaj, secundus.

Den andern im zuvorerwehnten Privilegio angeführten Nahmen der Templariorum haben nicht nur die Historici und Politici, sondern auch die Päbste Selbst diesem Orden der Lieffländer zugeleget; und zum Beweiß allegire von Historicis ¹⁵⁾ nur den Dänischen Geschichtschreiber Pontanum, welcher Histor. Dan. Lib. 6. p. 317, von unsern Lieffländern redend, also saget: Memoravimus supra, capto Woldemaro, Episcopum Rigensem, contracto cum Templariis foedere, Revaliam ereptam Danis ivisse, et pag. sqq.: Quapropter ut essent ad sui defensionem paratiores Templarii, ordinis Teutonici apud Borussos Magistro sese submitterunt.

Von Politicis allegire den bekannten Juristen Werdenhagen, der in seinem Tractat de Rebus publ. Hanseatic. P. III. cap. 24. p. 347 folgende Worte führet: quum vero Ensiferi fratres saepius succumberent, quos Templarios dicunt, quorum Dux Vinno erat etc. Es will D. Schurzfleisch in seiner de ordine Ensiferorum zu Wittenberg gehaltenen Dissertation Pontanum hierinnen eines Irrthums beschuldigen; nachdem aber Pabst Honorius III. selbst in seiner Bulla, so er an die Lieffländer die Feuerprobe abzuschaffen abgehen läset, die Ordensleute Fratres Templariorum nennet, so sehe nicht, daß Schurzfleischens Beschuldigung gnugsamen Grund habe. Die Bulle findet man Lib. V. Decret. Tit. 35. cap. 3, deren Worte also lauten: Dilecti filii noviter in Livonia baptizati gravem ad nos querimoniam destinarunt, quod fratres Templariorum, et alii, qui temporalem in eis potestatem exercent, si quando de aliquo alio crimine infamantur, eos ferri candentis judicium subire compellunt. Ebenfalls ermahnet auch Pabst Innocentius III. ¹⁶⁾ den Lieffländischen Ritterorden, sie möchten die Regul der Templariorum beobachten, einen andern Habit aber annehmen, damit sie nicht ihnen sub-

15) Adde Chytraei Saxon: Lib. 1. p. 18. Edit. noviss., ubi haec leguntur verba: Fratribus militiae Christi, ut se nominabant, qui Templarii fuisse existimantur, a Fulcone Hierosolymorum Rege primum instituti, in Livoniam evocatis etc.

16) vid. Innocentii Epp. Lib. XIII. ep. 141.

ject angesehen würden ¹⁷⁾. Vgl. Arnoldi Chronic. Slavic. Lib. VII. cap. 9, alwo er gleichfals den Lieffländischen Ritterorden mit den Templariis vergleicht.

Den 3ten Nahmen Hospitalariorum betreffend, so ist in der Lieffländischen Historie, in Päbfl. Bullen, Diplomatis, und dergl. insonderheit in denen, die nach der Conjunction der Lieffländer mit den Preußen herausgegangen, fast kein ander Nahme zu finden, mit welchem der Lieffländische Ritterorden benahmet worden, als der Hospitaler = Nahmen; wie sie dann jederzeit Fratres Hospitalis S. Mariae Teutonicorum in Livonia, Magister et fratres Ordinis Hospitalis S. Mariae Theotonicorum in Livonia, oder in partibus Livoniae etc., Magister generalis et Praeceptor Livoniae ac Commendatores et fratres Ordinis Hospitalis S. Mariae Theotonicorum daniunen genannt worden.

Sa es extendiren die Päbfler selbst solch privilegium non solvendarum Decimarum auff den Ordinem Teutonicum, wie solches D. Ziegler in seinen Not. ad Lancellott. L. II. t. 26 aus den Päbflern selbst dartzut, sagend: à praestatione Decimarum Canonistae eximunt etiam eos, qui mere Laici non sunt, ut Equites Melitenses, Hospitalarii, et Teutonici Ordinis. Nun ist aber niemahls einiger Orden außer dem Lieffländischen und Preußischen vorhanden gewesen, der diesen Nahmen geführt, so daß auch, nach der Päbfler extension selbst, unsere Lieffländer, und der in des Ordens Stelle nach der Evangelischen Reformation succedirte Adel von Prästirung der Zehenden befreiet seyn müße.

Zwar dürfte man alhier einwenden, daß die Freyheit, die denen fratribus militiae Christi zugestanden, nicht eben auff unsern jehigen Adel extendiret werden könne. So antworte, daß unius positio nicht alterius negatio seyn könne. Denn 1) obzwar in denen Epistolis Innocentii nur der fratrum militiae Christi gedacht worden, und also nur der geistl. Brüder, nicht

17) Albericus Monachus Trium Fontium in Chronico ad. ann. 1232. p. 542 de Militibus Dei in Livonia: Cum dicant se Templariorum Ordinem tenere, in nullo tamen subjiciuntur Templariis.

aber der andern weltlichen Vasallen Erwähnung geschehen, dennoch diese dahero nicht auszuschließen stehen, weil dieser nur wenige gewesen, und also von Jenen, als dem größten Hauffen, die Denominatio geschehen. 2) Ist die *conditio*, mit welcher Innocentius den Orden von Entrichtung der *Decimarum* freyspricht, so *universalis*, daß die andern *Laici* billig mit darunter zu verstehen. Es solte nemlich der Orden dem Bischoffe *obedientiam et arma contra Paganos* leisten, hingegen solte er à *Decimis* frey seyn. Da nun ebenfalls *Vasalli* mere *Laici* beydes prästiret, und, was jene zum Besten der Kirchen gethan, auch verrichtet, warumb hetten dann diese sowoll als jene *immunitaten à Decimis* nicht genießen sollen; *ubi enim eadem ratio, ibi idem Jus*. 3) Finde, daß die *Vasalli* mere *Laici* gleichsam ein *adhaerens des ordinis militiae Christi* gewesen: allermassen die Verträge und Verordnungen, so die *fratres militiae Christi* auffgerichtet und unterschrieben, auch zugleich einige *Vasalli Ecclesiae* (die, weil sie durch diesen Nahmen von jenen unterschieden worden, mere *Laici* müssen gewesen seyn) zugleich mit unterschrieben, und, wo jene gebraucht, auch diese mit hinzugezogen worden sind¹⁸⁾. 4) Da *tempore Reformationis* die geistlichen Brüder den *Coelibatum* ablegeten und in den weltlichen Orden traten, hörte doch das *privilegium non solvendarum decimarum* nicht auff, maßen Ihnen solches nicht ob *coelibatum*, sondern ob *defensionem Ecclesiae et obedientiam* gegeben worden, so sie auch *tempore Reformationis* treulich geleistet haben. 5) Die Landtags-Proposition gestehet selbst solches zu, indem sie à *fratribus militiae Christi*

18) Es scheint, daß der Adel, so wohl geistl. als weltl., unter dem Nahmen, die ganze gemene Ridderschafft der S. Kercken und Stichts tho Riga, vormahls benennet worden. S. die Vereinigung der Landschafft auff die neue Man-Lehn-Rechte, die Gnade genandt, Lemsel, 1523, welche ein geistl. Ritter, Pattkul, zuerst unterschrieben. Wenn auch die Vereinigung unter Plettenberg wegen der Bauern, Anno 1509 aufgerichtet, die *Transigentes* specifciret, brauchet sie folgende Worte: Mitt'en gemeinen Riddern, Knechten und Inwohnern, Beide geistliche und weltliche.

auff den jehzigen Pießländischen Adel argumentiret, da doch im decreto Episcopi Mutinensis nur der fratrum militiae Christi, mit keinem Worte aber der mere Laicorum, gedacht wird.

Es ist aber unvonnöhten über die Consequens à fratribus militiae Christi ad mere Laicos seine Gedanken weiter gehen zu lassen, weil noch andre argumenta obhanden, wodurch die Immunitas à Decimis in Pießland breiter dargethan werden mag.

Denn man liest 2) in dem schon vorhin angeführten alten Chronicon trium Episcoporum in Livonia folgende Worte: Livones decimas sibi mitigari comprecantur & ab Episcopo (Alberto) impetrant, ut pro decimis annuatim mensuram quandam modii, qui esset decem et octo digitorum, de quolibet equo (wodurch ohne Zweifel ein jeder Pflug verstanden werden wird) solverent, hac cautione, ut si ad mala consilia et rebelliones redierint, ad solvendas decimas in integram tenerentur. Welchen Worten nach schon zur Zeit des Bischoffs Alberti I. die Pießländer von Entrichtung der Zehenden frey worden, allermassen die Decimae poenae loco (und nicht, wie in der Landtags-proposition vorgegeben, in recognitionem Supremi Domini) angesehen worden.

3) So hat man nachmals die Edlen dieses Landes, gleichwie mit den Güttern, also auch mit denen aus solchen Güttern fallenden Zehenden belehnet, und zwar nach Anleitung anderer Dehrter. V. Arnoldi Chron. Slav. L. 3. cap. 18. n. 3. Lehman Speyersche Chronic. L. 5. c. 67. Dabingegen die Belehnte zur Defension der Kirchen alard seyn müssen. Des Rigischen Bischoffs District in Pießland insonderheit betreffend, so giebet uns hievon eine gar gewisse Nachricht das alte Pießländische Stichtische Ritter-Recht, so zwar Anno 1537 zum öffentlichen Druck besodert, doch aber schon vor Anno 1225 im Stande muß gewesen seyn (wie solches 1) aus der Cap. 38. 90. 92. 95 anzunehmlich. vom Pabst Honorio III. aber durch eine an die Pießländer abgefertigte Bulle ¹⁹⁾ abgeschafften Feuer-

19) Obstat Plettenbergs Brief, auf die Einigung, der Lauren wegen gegeben am Tage St. Johan. Anno 1509, also die Feuersprobe amoch vor gültig angesehen wirdt.

probe, 2) aus denen in den letzten Seculis ganz unbekanntem und daselbst genannten Münzorten, 3) aus dem Worte Bischoff, so durchgehends daselbst gebraucht wird, da doch schon Anno 1300 die Erzbischöffe völlig im Stande waren u., gnugsam erhellet), wenn es Cap. 2 also redet: Sint dat de Christendome hyr belegen ys by den unglövigen, unde de Man dat Stichte waren schollen up ere süvest koste, werden se gevangen, se moethen sick sülvten loesen, verlesen se ere have, se dregen den schaden. Dorch dat, so verlehnet en de Bisskop er gud mit aller fryheit, mit Tegende²⁰), mit Tinsē, mit aller Nüttigkeit, unde mit Rechte, in hand unde in hals, in dorpe, im Velde, in Water, so verne eines Mannes marck kehret. Verlehnet also dem Mann (i. e. Vasallo) der Bischoff sein Guht mit dem Zehenden, so wird woll der Bischoff keinen nach solcher Zeit mehr selbst empfangen haben. Welches dann um desto gewisser ist, als nichts in solchem Capitel excipiret worden, vielmehr daselbst gesagt wird: daß er mit aller Freyheit und mit aller Rugbarkeit (welche gedoppelte Affirmirung nicht ohne Effect seyn kan) sein Guht besitzen solle, insonderheit da es kein beneficium gratuitum, sondern eum onere, sich selbst zu lösen, sich selbst zu equipiren u., gewesen.

Zwar will hiergegen gesaget werden, daß es zweyerley Zehenden gebe, als 1) denjenigen, den die geistl. Obrigkeit, und 2) den die weltliche Obrigkeit entgegen genommen. Nachdem aber dieses res facti ist, so wird billig hierüber ein Beweis erfordert, umb so viel mehr, als Ich von gedoppelten Zehenden nichts weder bey Rechtslehrern noch Historienschreibern finden können, dürfte auch nimmer können gefunden werden. Denn obgleich in Jure Canonico inter decimas Spirituales et Laicales distinguiert wird, so muß dennoch diese Distinction keine gedoppelten Zehenden machen, maßen unter beyden Benennungen

20) Im Privilegio Meister Hinrich Schungel wirdt Henning Hingen eine Gelegenheit im Segewoldschen verlehnet, ihm und seinen Kindes-Kindern zu ewigen Zeiten, Fry sonder allerley thenden, und ock sonder Beschwer nach Livischen Rechten tho ewigen thden, Anno 1436. Extr. Privileg. Volum. 6. p. 23.

nur unae et eadem decimae gemeinet werden, die nemlich Spirituales alsdann zu nennen sind, wenn persona Spiritualis selbst sie entgegen nimt, Laicales aber, oder seculares, alsdann, wenn sie von Laicis, die damit belehnet worden, empfangen werden. Vid. Alexandr. Monetam de Decimis passim. Brunnemann, Jus Eccles. L. 11. c. 17 § 3. et ibid Not. Stryk. Ueber das, solte diese Distinction gedoppelter Decimarum statt finden können, so würde wohl im alten Ritterrechte, da so oft der Zehenden ohne alle Distinction gedacht wird, der geistl. auch einmahl Erwähnung geschehen seyn.

Ich sage, daß der Zehenden oftmahlige Erwähnung daselbst geschehe, maßen im 56. Cap., wie weit der Zehende bey der Erbtheilung in consideration komme, cap. 98 wie weit ein Untersaß den Zehenden für seinen Herrn verpfänden möge, Cap. 160 & 161, wo der Zehende zu entrichten, Cap. 231, daß der Sohn den Zehenden voraus erbe ic., adde Cap. 232, abgehandelt wird. Insonderheit findet man im 167. Cap., zu welcher Jahreszeit der Zehende von dem Unterthanen an den vasallum zu entrichten sey, nemlich de smalen tegende in den Pingest-avende, de Botter-tegende in S. Johannis-Avendt, den Roggen-tegende in St. Jacobs-dage etc. Solte nun wohl nicht alhier der geistlichen Zehenden Erwähnung geschehen seyn, wenn solche im Schwange gewesen? Da es aber nicht geschehen, und auch nimmer ein dergleichen Exempel (wiewoll auch diese noch kein Jus machen) wird dargethan werden können, so stehet man vielmehr hieraus, wie nicht der Bischoff, sondern der Landmann selbst alhier in Lieffland die Zehenden genoßen.

Wie nun bishero der Posses der Zehenden im Sticht des Rigischen Bischoffs denen Edelleuten vindiciret worden, so kan ein Gleiches auch von denen im Dorptschen wohnenden dargethan werden, als welche sub eadem conditione defensionis et obedientiae solche von Ihrem Bischoff, wiewoll auch nach vorhergängigen Disputen, erhalten. Denn, wie diese in onerosis denen Rigischen gleich gewesen, so haben sie auch in beneficiis diesen gleich zu sein präkendiret, und obzwar eine Weile der Dorptsche Bischoff sich dawieder gesperrret, hat doch endlich, durch Interposition des Rigischen Bischoffs Alberti, der Dorptsche

Creyß seinen Zweck, und also fast die Helffte derer zum Dorptschen Bischoffthum gehöriger Landen mit Kirchen-Zehenden und allen Gerechtigkeiten erhalten, wie uns hiervon Kelsch in seiner Lieffländischen Historia p. 74 Nachricht giebet. Zwar referiret er solches ad Annum 1234, und würde nicht irren, wenn er gesaget hette, Bischoff Hermann habe in diesem Jahre solchen Vertrag verneuert; Nachdem aber schon Anno 1229 Pabst Gregorius IX. solche Vereinigung durch eine Bullam (deren Deutsche Abschrift vorhanden) bestätigt, so muß wohl folgen, daß Sie schon vorher einige Zeit im Stande gewesen. Mercklich indeß ist es, daß der Dorptsche, vormahls Realsche, Bischoff Herman in seinem Diplomate gestehet: „Er habe, auff Einrathen des Ehrwürdigen, seines lieben Bruders „Albrechten, Bischoffen zu Riga, mit den Brüdern „der Ritterschafft Christi solch einen Vertrag gemacht „und eingegangen, dergestalt, daß sie mit ihren „Successoren beynabe die Helffte seines Landes „in seinem Bischoffthum mit allen Kirchen-Zehenden und zeitlichen Nutzungen zu ewigem Besiße inne haben und gebrauchen sollen.“

Ist solches nun, auff Einrathen des Rigischen Bischoffs und des ganzen Stichts zu Riga, geschehen, so wird nicht wohl zu glauben seyn, daß es im Rigischen Stichte anders sey gehalten worden, es würde sonst der Rigische Bischoff mit seinem Stichte etwas gerathen haben, so sie doch selbst nicht beobachtet.

4) Wenn Wir auch die Historie der Benachbarten ansehen, und also der generalen Regul, ut in Juribus realibus perpetuis consuetudo locorum vicinorum attendatur, vid. Nicol. Boër decis. 263. n. 9, so die Rechtslehrer unserer Kirchen auch in specie ad decimas extendiren (wie dann der bekannte Ictus Strykius Not. ad Jus Eccles. Brunnem. Lib. 11. c. 6. § 5 p. 399 diese Worte braucht: Si in loco, ubi sita sunt praedia, vel ubi decimae solvendae, nulla adsit certa consuetudo, recurrendum ad consuetudinem loci vicinioris. Adde Lancellot. et not. Ziegl. p. 558. § 6), folgen wollen, so ist abermahls zu Tage, daß Lieffland an den Bischoff keine Decimas entrichtet. Das nächste Exempel giebt

uns die Stadt Riga, als welche à praestatione decimarum durch die Bischöffe Albertum, Nicolaum etc. freygesprochen, in solcher Freyheit auch vom Pabst Alexandro IV. Anno 1236 nachmahls bestätigt worden. Die Ursache solcher Immunität wird in erwähnten Alexandri Bulla dargethan, nemlich quod bona memoria Albertus Rigensis Episcopus (ist Albertus I.), ad partes illas pro conversione infidelium populorum accedens, et reperire non valens Christicolas, qui partes inhabitarent easdem prae multitudine Paganorum, Civitatem Rigensem condidit, et eam inhabitare votentibus sub multa libertate concessit, statuens et ordinans, ut vos et alii, qui ad Civitatem ipsam inhabitandi ibidem gratia se transferrent, essetis à praestatione decimarum immunes etc. Ist nun umb die Stadt zu peupliren denen Einwohnern immunitas à decimis ertheilet worden, solte dann woll nicht eadem ratio für die Einwohner des Landes gestritten haben, zu geschweigen, daß die Einwohner der Stadt mehrentheils solche Leute gewesen, die unter dem Ritterorden mit gehört und ihre Gütther im Lande gehabt. Wie solches fast aus der perpetua distinctione inter Cives & Mercatores Rigenses so in alten Documentis zu finden (vid. Sententiam arbitrariam inter cives Rigenses et Mercatores de terris acquisitis et acquirendis de Anno 1232) erhellen will.

Auff Riga folget Curland, allwo ebenfalls die Einwohner à praestatione decimarum frey gewesen, wie solches aus dem Diplomate des Sempgallischen Bischoffs Balduin ²¹⁾, Apostolicae Sedis Legati, so er 56 daselbst infeudirten Bürgern Anno 1234 zu Riga gegeben, zu ersehen ist. Die hieher dienende deselben Worte sind folgende: Quemlibet eorum in viginti quinque uncis in tertia parte Curlandiae citra Winda et in sexta parte ultra Winda, secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos, infeodavimus, quos uncas una cum Decimis et omni jure possidebunt, sicut

21) de hoc Balduino videri potest Albericus in Chronico ad an. 1233 p.

caeteri Vasalli in Curlandia creandi, supremo tamen Judiciò nobis remanente.

Preußen betreffend, so erzehlet der sonst wollbekante alte Preußische Geschichtschreiber Casp. Hennenbergger am 282 Blate seiner Historie: Es sey der Rigische Erzbischoff mit dem Preußischen Hochmeister, und den unter diesem stehenden Lieffländischen Ritterorden sehr über den Fuß gespannt gewesen, dannhero der Erzbischoff mit dem Erzbischoffe von Gnesen (wie Schüz in seiner Preußischen Cronic. fol. m. 65 hinzuthut) zusammen getreten, selbst in Person zu Pabst Johann XXII. nach Avignon verreiset, alwo er seine Klage wieder die Lieffländer anhängig gemacht. Nachdem aber der Hochmeister Carolus Bessert auch dahin gereiset, ist ex contradictione partium der Streit abgethan, und die Lieffländer für unschuldig erkläret worden. Auff die Decimas aber zu kommen, so hat der mit dem Rigischen Erzbischoff zusammen conspirirende Gnessische Erzbischoff insonderheit wider den Preußischen Orden geklaget: wie die Ordensleute keine Decimas geben wolten; nachdem aber der Hochmeister dargethan, wie die Preußen ex indultu keine Decimas gäben, dagegen wären die Kirchen mit liegenden Gründen versehen; so hat er den ganzen Proceß, allen Schaden und Unkosten gewonnen. Man applicire diese raison auff unsern Horizont, so wird es heißen: ubi eadem ratio, ibi idem jus. Maßen ja auch in Lieffland die Kirchen mit liegenden Gründen versehen. Es war ohnedem der Endzweck der im alten Testament instituirten Zehenden nicht recognitio supremi dominii (wie die Landtagsproposition es davor hält), sondern die Erhaltung der Geistlichen, v. Numer. XVIII. 21, und der Lohn der Leviten für das Ambt in der Hütten des Stiffs, vid. V. 24. 28. 31.

In der Christenheit hat man zwar in denen ersten Seculis von keinen decimis gewußt, nachdem aber Constantinus M. solche zuerst ordiniret, und denen Kirchen, und die daran arbeiten, zugeleget, hat dessen Exempel Carolus M. nachmahls in Teutschland nachgefolget, und daselbst auch decimas eingeführet, vid. Kranz. in Metropol L. I. cap. 8, jedoch zu keinem andern Zweck, als zu Erhaltung der Kirchen, und derer, die daran ar-

beiten. Es erkennen solches die Päpster selbst, gestehen auch dabey, daß, wo die Kirchen mit andern Einkünften versehen, die Zehenden woll zurück bleiben können, wie uns hiervon der berühmte D. Ziegler in Not. ad Lancelot. Tit. XXVI. p. m. 601 Zeugniß giebet, sagend: *Principalis finis decimarum est sustentatio Ministorum Ecclesiae, qui si aliunde salaria habuerint, uti quidem hodie in civitatibus plerumque certa illis emolumenta constitui solent, intermitti omnino poterit jus decimandi, cum nihil intersit, Decimarum praestatione, an alio modò Ministris Ecclesiae succurratur. Et hanc sententiam ex ipsis Canonistis tuetur Martinus ab Azpilcueta Navar. tom. I. Tract. de reatibus Eccles., mon. 59.* Was unsre Theologi von Abschaffung der Zehenden, auff dem Fall, da sonst die Kirchendiener anderwärts versehen, reden, will Ich nicht weitläufftig anführen. Ich berufe Mich nur auff den Wittensbergischen bekanten Theologum D. Quenstädt, der in seiner *Dissertatio de primitiis et decimis Hebraeorum, nec non de decimis Christianorum cap. III. § 10* diese Worte brauchet: *Hodie sub novo foedere Decimae et intermitti et mutari possunt. Quod si enim nullò jure Christiani, nec divinò nec naturali, ad solvendas decimas obligati sunt, utique et suspendi et mutari possunt. Exemplis si opus foret, multa oppidò ad manus essent; primitiva sane Ecclesia decimas ignorabat, multos in Africa non solvisse decimas Augustinus docet. — Sed quid opus est aliena referre, nostra modo intueamur tempora, nostrasque regiones, et videmus, plerumque nullas in Civitatibus decimas, sed certa stipendia aliaque vivendi subsidia Ministerio esse constituta. Neque multum interest, sive decimarum praestatione sive alio modo Ministerio succurratur, modo Magistratus hoc in puncto officio suo satisfaciat.* Zu unserer Historie zu treten, so belohnete Bischoff Nicolaus Anno 1231 die Stadt Riga mit den Decimis von dem dritten Theil Desel, Curland und Semgallen, doch unter dem Bedinge, ut Ecclesias dotent, wodurch er tacite selbst zugestanden, daß, wenn nur Kirchen per dotem anderwärts versehen, die Weltlichen die Zehenden woll behalten konnten.

5) Es ist sonst, zur Behauptung der Wahrheit der Historie, unter denen Scribenten folgendes Axioma eingeführet: daß, wenn die alte Historie an den Lehrtern, wo billig davon hette Erwähnung geschehen sollen, schweiget, der neuen Historie, wenn sie gleich etwas in alten Zeiten geschehen zu seyn bejahet, dennoch nicht Glauben zuzustellen sey. Mit was großen Nutzen in examinanda puritate et veritate dogmatum Religionis Christianae dies argumentum à silentio historiae die alten Patres der Kirchen gebrauchet, und noch heute zu Tage gebrauchet werde, hat der berühmte Joh. Dalläus nicht nur in der Präfa-tion seines Buches adversus Latinorum de Cultus Religiosi objecto Traditionem dargethan, sondern auch im Werke selbst erwiesen. Auch was die Civil-Historie betrifft, sind davon viel-fältige exempla obhanden, wovon Eisenhard in seinem Com-mentario de fide historica, cap. XI. § 25, 26, 27, 28, nach-gesehen werden mag. Solte nun dies Argumentum à silentio Historiae auch auff unsere Decimas zu appliciren seyn, so würde man nicht zuviel gewaget haben, wenn man sagen würde: daß kein einziger alter Historicus und sonst kein einzig alt Do-cument mag hervorgezeigt werden, worinnen, daß Lieffland nach dem zwölften Seculo einige Decimas an den Bischoff zu ent-richten verbunden gewesen, oder auch, daß es jemahls von dem ersten Anfange her solchen wirklich an den Bischoff entrichtet, enthalten. Ich übergehe allhier mit Stillschweigen das in der Landtags-Proposition pro asserendis Decimis angeführte Decretum Wilhelmi Mutinensis Episcopi, welches eben so, wie es von denen Parochial-Kirchen der Terrarum acquiren-darum spricht, daß sie, nach Urt der Lieffländischen Kirchen, dotiret werden sollen, auch bei der Reservation der Decimarum de terris acquirendis Liefflandes Exempel würde fürgestellt haben, daferne die Decimae daselbst im Schwange gewesen. Auch will Ich der gedruckten Historien schweigen, in welchen von der Schuldigkeit, die Lieffland, die Decimas an den Bischoff zu entrichten, obgelegen, altum silentium. Ich schreite vielmehr zu einigen Diplomatus und Documentis publicis, in welchen man der Decimarum zu erwehnen nicht würde vergeßen haben, wenn sie anders in Lieffland in usu gewesen. Dergleichen ist

1) das Schreiben, so Anno 1476 der Dorptsche Bischoff Johannes auff Ordre Pabsts Benedicti XII. an den Meister, dessen Orden, und die Stadt Riga ergehen laßen. In diesem sind, nach Abt des damahligen styli Curiae ganze Brieffe von Pabst Benedicto XII. und dessen Antecessorn Johanne XXII. von Wort zu Wort inseriret, worinnen alle Drangseeligkeiten, so der Meister und dessen Orden dem Erzbischofflichen Stuble zugesüget, nemlich: Quod dilecti filii, Magister Generalis, & Praeceptor & Fratres Hospitalis S. Mariae in Livonia Archiepiscopum castris et possessionibus omnibus, ad eum et Ecclesiam suam spectantibus, nequiter spoliarint, ac possenssiones, ad praefatos Praepositum et Capitulum pertinentes, damnablem occupaverint, exinde animalia et alia bona mobilia tam dictorum Archiepiscopi — quam Colonorum et aliorum hominum suorum deducentes in praedam, dictis Hominibus et Vasallis eorum graves & atroces injurias inferendo, quorum septem gladiis crudeliter transfigentes, eos per pedes suspendentes, praesumpserunt contra juramentum — Praemissis etiam adjecerunt, — quod dicti Magister — obedientiam & juramentum fidelitatis Praelatis p . . . tiae Rigensis, à quibus feuda tenere noscant, praestare recusant etc. In einem andern Brieffe Pabst Johannis XXII. ist folgende Beschuldigung enthalten: Venerabiles fratres nostros Archiepiscopos & Episcopos, et dilectos filios, Praepositos, Decanos et alios Ecclesiarum Praelatos et Personas Ecclesiasticas capiendo, incarcerando, invadendo, occidendo et alias in eos manus injiciendo temere violentas; ipsosque tamdiu tenendo captivos, donec juxta voluntatem dictorum Magistri et fratrum Hospitalis ejusdem cum eis componere et illatas eis injurias remittere cogebantur, quodque eorum Ecclesias destruebant, frangebant et incendio concremabant. Von Decimis ist aber kein Buchstab zu finden, obgleich nicht glaublich, daß diejenigen, so solche Grausamkeit verübet, den Bischoff und dessen Zugehörigen gemartert, getödtet, alles das Ihrige, auch so gar das Viehe ihnen weggenommen, die Kirchen selbst spoliiret, verbrant, heruntergerißen, und also, so viel an ihnen den Bischofflichen Staat ganz zer-

nichten wollen, die Decimas nichts destoweniger, als ein Accessorium sublatò Principali, gutwillig solten entrichtet haben. Eben so wenig stehet zu glauben, daß in so vielen Päbstl. Schreiben (maßen drey derselben vorhanden) der Decimarum zu erwehnen man sollte verabsäumet haben, da man anderer geringerer Sachen, als des Viehes, Meublen etc. Erwähnung gethan, die mit den Zehenden lange nicht in comparation gezogen werden können. Siehet man 2) die Anno 1543 zu Wolmar vom Adel und der Ritterschaft aller dem Herrmeister zuständiger Lande gehaltene Verabredung an, so wird zwar der geistl. Stiftungen darinnen gedacht, doch ohne Anführung der Zehenden. Ein Gleiches geschiehet 3) in dem Laudo oder Schiedspruch, so Anno 1557 in causa Archiepiscopi Rigensis et Sigismundi Regis Poloniae ex una, et Magistri ordinis Livoniae ex altera partibus, zu Paswal d. 5. Sept., durch die Deputirten Kayfers Ferdinandi I. gethan worden, welches, ungeachtet expresse darinnen, was dem Erzbischöffe Wilhelmo restituiret werden sollen, abgefasset, der Decimarum doch mit keinem Worte gedenket. Wie denn auch 4) das Privilegium Sigismundi Augusti, Anno 1561 zu Wilda gegeben, zwar der versfallenen Kirchen, Hospitäler und dergl. erwehnet, und für deren Unterhalt sorget, der decimarum aber durchaus geschweiget, ungeachtet solche sonst zur Kirchen gehörig. Gestalt auch solches in folgenden Sigismundi Privilegien geschiehet. 5) Gedenden die unter König Stephano auffgerichtete Constitutiones Livonicae ganz keiner Zehenden, ungeachtet für den Wendischen Bischoff damahls insonderheit gesorget werden wollen; König Stephanus auch, der sonst denen Tieffländern gerne die vorigen Privilegia genauer eingeschrencket, solcher umb destoweniger würde vergessen haben, als den Polnischen Königen, die sich allezeit und von altersher als Protectores Ecclesiae Livonicae gerühmet (vid. Sigismundi Regis ad Archiepiscop., Magistrum & reliquos ordines Livoniae Legationis fragmentum ap. Pistor Script. Rer. Pol. T. 1 p. 240, it. zuvorerewhntes Landum), solches nicht unbekant seyn mögen.

6) Und wenn auch alle vorher allegirte Raisons nicht vorhanden wären, so würde doch die exceptio praescriptionis die

Ließländer von denen antwo gefoderten Decimis zu befreyen tüchtig gnug seyn. Das Jus Canonicum selbst stehet decimas von der Beschaffenheit an, daß sie auch in 40 Jahren wohl können präscribiret werden. Wie nun die hohe Obrigkeit jure Episcopali decimas fodern würde, so zweifelt man auch nicht, sie würden das Jus Episcopale ratione praescriptionis auch wider sich allergnädigst gelten lassen. Es hat aber Ließland nicht nur 40 Jahr, sondern gar tempus memoriam excedens, und als, moraliter zu sprechen, tempus infinitum vor sich, in welcher es in continua nec unquam interrupta possessione decimarum gestanden: allermäßen das contrarium valide nimmer wird dargethan werden können. Wer nun praescriptionem temporis immemorialis und also perpetuam possessionem vor sich hat, dem hat ja das Völkerrecht selbst das Dominium zugeleget. Grot. de Jur. B. & Pac. L. 11. cap. 4. § 9. Wie sollte denn solches Ließland mögen genommen werden? Man mag diesem zuwider alhier nicht einwerffen, daß, was ad Imperium gehöret, unter keine usucapion noch praescription falle: maßen unter solcher position nur diejenigen jura & regalia gehören, die dem Summo Imperio so eigen sind, daß ohne denselben die Majestas nicht bestehen könne, wie bey der Lehre de usucapione & Praescriptione Grotius Lib. 11. c. 4. § 13. selbst solche Distinction formiret. Unter welche Jura das Jus decimandi mit nichten gehöret, angesehen nicht nur anderer Fürsten und Herren Majestät und Superiorität ohne decimis bestehet, sondern auch die Schwedische Majestät bishero in Ließland bestanden hat. Es werden ohnedem Decimae heute zu Tage unter Protestantischen Fürsten nicht einmal als jura Majestatis oder Regalia angesehen, wie dann auch selbige weder bey Ziegler de Jure Majestatis, noch bey Einseidel und Carpzov. de Regalibus auff der Lista der Jurium & Regalium mit auffgeführt sind. Soviel zwar wird zugestanden, daß sie non rarò als fructus Regalium & Jurisdictionis bey Protestantischen Fürsten anzusehen: vid. Cothman. Consil. Academ. 19. n. 1. sqq. Reinking de Regimine Seculari & Ecclesiastico p. 531. n. 11. Es erhellet aber daraus, daß sie umb desto ehender der Usucapion unterworfen, allermäßen

solches auch von denen Rechtslehrern unserer Evangelischen Kirchen extra Controversiam gesetzt wird. vid. Ziegler. ad Lancellot. Lib. 11. tit. 27. fin., also er also redet: Decimas ante hac institutas dixi ideo, ut alimenta inde suppeterent Ecclesiae Ministris. Quod si ergo illis aliunde prospectum fuerit, integrum est, aut decimationem planè intermittere, aut in alios etiam usus vertere. Per consequens igitur proventus decimarum Praescriptione acquiri posse non erit absurdum.

Endlich 7) wenn auch die Quaestio de decimis annoch dubia wäre, wie sie doch durchaus nicht ist, so heißt es doch: in dubiis quod minimum est, sequendum, welche Regel uns die Natura Societatis, und also das natürliche Recht, insonderheit aber das Christenthum an die Hand giebet: So daß dannhero kein Zweifel, die hohe Obrigkeit würde auch alhier benigniori Sententiae Raum allergnädigst gönnen, und à praestatione Decimarum das ohne dem arme Lieffland freysprechen, umbsovielmehr, als auch Catholische Könige selbst Ihre Unterthanen von Entrichtung ungewöhnlicher Zehenden publicis Decretis geschüzet, wie von den Königen in Frankreich solches Petrus de Marca, de Concordia Sacerdotii et Imperii Lib. 4. c. 10. n. 2., und von den Königen in Spanien Covarruvias Lib. 1. cap. 10. n. 8 rühmen. Worzu dann des Höchsten Beystand von Herzen wünsche.

Beilage A.

Objectiones oder Einwürffe,

so mir occasione des Lieffl. Bischoffs-Zehenden gemacht worden:

Nachdem ein gewisser Freundt, die von mir zur Privat-Nachricht entworfene Deduction, daß Lieffland den Bischoffs-Zehenden zu entrichten nullo jure verbunden, durchgelesen, hatt er insonderheit das, was auß des Lieffl. Ritter-Rechts Cap. 2 angeführet worden, anstreiten, und wie der in gedachtem Cap. angeführte Zehende kein Bischoffl. Zehende seyn könne, dahero deduciren wollen, weil der Dähnen-König Woldemarus in dem

Rechte, so er Anno 1215 denen Ehstländern gegeben, und zwar § 1, fast eben solche Worte, wie auß erwehntem 2. Cap. des Ritter-Rechts angeführet, gebrauche, die Ehstländer aber dadurch von Entrichtung der Bischöflichen Zehenden nicht befreiet gewesen wären, wie auß der Anno 1542 zwischen dem Bischoff zu Reval Arnold und der Ehstnischen Ritterschafft auffgerichteten Vereinigung zu sehen, als wodurch allererst die Ehstländer sich von den Decimis Ecclesiasticis befreiet, auch solches im Reich allegiret hätten. Beide Documente finde man in Corpore Privilegiorum Esthoniae und zwar Woldemari ad Annum 1215, Arnoldi aber ad Annum 1542, auff welcher Oculairen Inspection die Wahrheit der Sachen deutlicher hervorleuchten würde.

Zur Begräumung dieses Einwurffs habe folgendes geantwortet: daß allerdings Königs Woldemari Worte in hoc passu mit unserm Ritter-Rechte überstimmeten, in der That auch von gleicher Krafft wären, maßen ich nicht absehen könnte, daß zur Ablehnung der Bischöflichen Zehenden die Ehstländer sich eines bessern Privilegii hätten bedienen können. Solten aber die Ehstländer sich der Zehenden halber auff Arnoldi, des Revalschen Bischoffs, Vertragsbrieff, so Anno 1542 aufgerichtet worden, beruffen haben, so dürffte darinnen ein großer Irrthum von ihnen sein begangen worden. Zwar wird gemeiniglich dafür gehalten, dieser Vertragbrieff rede von dem Zehenden, gestalt ich selbst etwas schriftliches desfalß gesehen, bei Ansehung aber des Brieffes selbst, will erhellen, daß der Bischoff und der Adel in Ehstlandt sich nicht über den Zehenden, sondern über den Send-Korn vertragen haben. Zwischen beiden aber sei ein großer Unterscheidt, inmaßen das Send-Korn das Synodat-Korn gewesen, so bei einem jeden Synodo der Adel, die Klöster ic. an den visitirenden Bischoff abgeben müssen, so welches lange noch keinen Zehenden nicht außgemachet. So wie hier als Send-Korn gedacht worden, so finden sich auch in der Deutschen Sprache andere dergleichen Wörter, als Send-Geldt, Send-Fällig, Send-Richter, so alles vom Synodo seine Benennung hatt. vid. Schottel²²⁾ p. 496 de singul. Germ. Adde

22) adde Schottel de singularibus & antiquis in Germania Juribus Capitule IV. Vom Sendrecht. p. 192 seqq.

Spatens Sprachschaz voce Send & Senn p. 2010. Wie groß die Quantität des Send-Korns in Estlandt gewesen, wird verhoffentlich auß des Dorpatschen Bischoffs Hermanni Schreiben an den Revalschen Bischoff Torchillum, so circa 1242 außgefertiget worden, zu ersehen sein, nemlich de duobus uncis unum Kulmet Siliginis, de quatuor uncis unum kulmet tritici, de quolibet unco unum Kulmet avenae, de duobus uncis unum pullum, de viginti uncis unum plaustrum foeni etc. Ist also von jedem Haacken Landes nur ein halb Rülmit Roggens (wie solches unter dem Worte Siliginis zu verstehen) 1c. zum Synodo gegeben worden, so hat Bischoff Arnold das Recht wohl, (insonderheit bei schon angefangener Kirchen-Reformation) für 6000 M. Rigisch (so Anno 1542 nur etwa 1300 Rthlr. gegolten) verkauffen mögen. Des Zehend-Rechts aber für so ein geringes sich zu begeben, wäre wohl Scheltens wehrt gewesen, maassen ein einzig groß Gutth von etwan 13000 Rthlr. jährliche Einkünfte, in einem einzigen Jahr 1300 Rthlr. an Zehenden außgeben müssen²³⁾. Nachdem auch oberwähnter Vertrag-Brieff der Abtiffin, Kloster 1c., so ebenfals mit dem Bischoff des Send-Korns halber sich vertragen müssen, Erwehnung thut, so erbelleet auch hierauf, daß keine Zehenden darunter können verstanden, weil ja Abtiffinen, Klöster und dergleichen von Entrichtung der Zehenden jederzeit, nach dem alten Clericus clericum non decimat, befreiet gewesen. Ja es saget der Bischoff Arnoldus selbst im Vertrags-Brieffe, er wolle auß seiner selbst Darlegen und Unkosten die Kirchen nach dem alten zu visitiren und zu besuchen gehalten sein, dadurch deutlich an den Tag geben, daß hier nur de Synodatico die Rede sei. Daß dannenhero dieser Einwurff zur Infringirung der auß dem Alten Pfiel. Ritter-Rechte von mir angeführten Raison nicht zulänglich ist.

23) Decimam Decimarum haben vormahls die Estländer geben müssen, wie auß dem Befehlschreiben Regis Woldemari de Anno 1240 ap. Huif. zu ersehen; adde ejus Chron. p. 207 sq.

B e i l a g e B.

Extract auß E. E. Ritter- und Landschafft:
Erklärung de Anno 1695.

Ad Punct: 6 Propositionis.

Gleichwie E. E. Ritterschafft in allerunterthänigster Pflicht sich schuldig erachtet Jbr. Kön. Maj. allergn. Willen auch in diesem Fall gehorsamst nachzukommen, und dannenhero vor jeso die begehrte Remonstracion, auß welchem Fundament und Titel der Bischoffs-Zehende, welcher vermöge des Päpstlichen Nuntii, Cardinalis Mutinensis de Anno 1226 d. 3. April zwischen dem Erzbischoff, Herrmeister und der Stadt Riga aufgerichteten Decreti sowohl hier in Lieflandt, als anderstwo dem Bischoff, als dahmaligen Supremo Domino, jährlich solle entrichtet worden sein, bishero sei einbehalten worden, gerne völlig abstaten wolle: So will dennoch die Enge der Zeit, bevor ab, in denen Privilegiis, welche von des Erzbischoffs Silvestri Zeiten ab, sowohl E. E. Ritterschafft insgemein, als auch vielen particulieren Mittbrüdern ertheilet worden, und welche noch in hiesiger Ritter-Lade vorhanden, nicht das geringste vestigium, daß von denen adel. Gütthern ein solcher Bischoffs-Zehende jemalen wäre gefordert oder nur zum wenigsten dem Bischoff reserviret worden, zu finden, E. E. Ritterschafft vor diesesmahl nicht vergönnen, auß den vorigen noch älteren Urfunden, Documenten und Abhandlungen, die man etwa noch aufforschen könnte, weil ein großes Theil der Documenten auß der Ritter-Lade von abhanden gekommen, dieses Puncts halber so völlig sich zu informiren, daß sie versichert sein könnte, daß S. R. M. ein völliges Vergnügen darob haben könnte. Dieses aber hatt E. E. Ritterschafft hierbei allergn. zu erwegen unterthänigst zu bitten, nicht umbhin gekont, daß bei den großen Hauptveränderungen, da endlich diese Province zusambt dem Herrmeister sich unter der Cron Pohlen Schuß zu begeben, auß höchster Noth gezwungen worden, die Cron Pohlen in denen aufgerichteten Pactis Subjectionis sich nicht das geringste dieses Bischoffs-Zehenden halber fürbehalten, da doch dahmalen mit einem Könige, der der Römischen Kirchen verbunden, und dessen Ministri alle gleichfalß derselben zugethan gewesen, pacisciret worden, welche nicht vergeßen haben würden,

das deßhalb dem Könige und der Cron Polen competirende Recht, wenn der vorige Supremus Dominus solches *re vera et officialiter* genossen, mit einzubedingen. Wie denn auch kein einziges Fundament, daß wehrender Polnischen Regierung von einem adel. Guthe dergl. onus nur prä-tendiret worden sei, im Vorschein wirdt gebracht werden können. Bei solcher Bewandtnuß der Sachen träget zu Ihr. Kön. Maj. weltberühmten Clemence Dero getreueste Ritterschaft das behmüthigste Vertrauen, dieselbe werde diese unterthänige Province mit Erlegung dieses Kirchen-Zehendes, alsß wovon man in so vielen Seculis nicht einmahl etwas gehöret, allergn. verschonen, in gnädiger Beherzigung, daß die unterthänige Province außerdem zu vielen ordinairn jährl. Ausgaben, zu J. R. M. Diensten, in Erweisung ihrer schuldigsten Pflicht, verbunden ist, daß ihre schwache Schultern zu völliger Erlegung derselben fast nicht mehr zureichlich sein wollen. Es wird dahero Ew. Erl. Hochgr. Excell. von E. E. Ritterschaft in geziemendem Respect gehorsamst ersuchet, durch diese und andere nachdrückliche Remonstraciones mehr, wie nicht weniger durch Dero hochgültige Intercession bei J. R. M., diese flehentliche allerunterthänigste Bitte kräftigst zu secundiren: Sollte aber J. R. M. mit dieser unser allerunterth. Remonstration nicht völlig in Gnaden vergnüget sein; So ist die unterthänigste Ritterschaft in schuldigstem Gehorsam willig, nach eingezogener bessern Nachricht und Information, durch einige Deputirte J. R. M. auf Dero gnädigste Vorstellung in gehorsamer Submission näher zu Fuße zu legen.

 Beilage C.

Cum Deo.

Unvorgreifliches Bedenken über die Frage: Ob von Ihr. Kön. Maj. die Decimae Kraft des Cardinalis Mutinensis Anno 1226 den 11. April zwischen dem Bischoff, Herrmeister und der Stadt Riga, gemachten Theilungs-Decret auß dieser Province Liefland können gefordert werden.

Ob es zwar das Ansehen haben könnte, daß die Zehenden auß dieser Province Liefland, nach Anleitung obigen Decrets, prä-tendiret werden könnten, in Erwägung der Cardinal Mutinensis, alsß erwählter Schiedsrichter, von dem Bischoff, dem Herrmeister

und der Stadt Riga in Theilung der Ländereien einem jeden zwar ein Drittel zugeleget, jedoch mit dem reservato, daß dadurch denen Bischöffen an den Zehenden und Geißl. Rechte nichts abgebrochen sein sollte; dannenhero Ihr. Kön. Maj., als welche nicht allein in Secularibus, sondern auch in Ecclesiasticis et Spiritualibus in der Bischöffe Recht getreten, dieselbe zu heben Macht haben könnte, so findet sich doch, daß wenn obiges Decret in seinem ganzen Context und mit allen Umständen beleuchtet wird, daß selbiges gar nicht auf die Province Liesland, als welche dahmalen schon von den Heiden erobert und eingeheilt war, sondern auf die Ländereien, welche von denen Heiden erst erobert werden solten, gedeutet werden muß. Denn 1) sezet der Cardinal: cum ea, quae inter habitatores Livoniae Teutonicos super divisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur discordia etc.: Nun war Liesland zu der Zeit keine terra acquirenda, sondern jam acquisita etc., und diese Meinung wirdt in dem folgenden Context mit Mehrem bestätigt. Indem 2) die Decimae und Spiritualia denen Bischöffen in den künftigen Conqueten vorbehalten worden, mit diesen Worten: Decimam et universa etc. Unter diesen Worten kan weder der Rigische Bischoff Albertus noch der Dorpatsche Hermannus verstanden werden, weil jener mit pars lüigans in diesem Decreto war, und nicht ihm, sondern creandis Episcopis in denen acquirenden Conqueten, die Decimae vorbehalten worden; dieser aber auch nicht, weil er schon lange vorher Bischoff in dem Dörptschen gewesen, wie solches unter andern die Literae Investiturae, darinnen er von dem Kaiser Henrico Anno 1224 mit denen Regalien des schon fundirten Bischoffthums zu Dorpat ist investiret und zu einem Reichsfürsten ist angenommen worden, bekräftigen. Nun haben wir zu Erzbischoffl. und Herrmeisterl. Regierung nicht mehr als zwei Bischofthümer, nemlich das Rigische und Dörptsche, in Liesland gehabt: da nun weder dem Rigischen noch Dörptschen Bischöffen die decimae in obbemeldtem decreto findt zuerkandt worden, als können auch J. R. M., als welcher die jura Episcopalia von diesen beiden Bischöffen im Lande zugefallen, auß diesem decreto kein größers Recht in Liesland ratione decimarum genießen, als obbemeldte beide Bischöffe nach Anleitung desselben darinnen gehabt.

3) Erhellet gar klahr auß dem Schlusse dieses decreti, daß hierunter nicht Liefland, sondern die Nachbarschaft, als Littauen, Semgallen ic. verstanden werde. Denn da von des künftigen Bischoffen Sitz, Aussenhalb der Cathedral-Kirchen und dergl. verhandelt wirdt, komt man auch auff die Pfarckirchen und verordnet, daß dieselbe sowohl mit Ländereien, als Korn, versehen werden sollten, gleichwie die Kirchen meistentheils in Liefland dotirt sindt. Sollen nun die Pfarckirchen in denen künftigen Conqueten ic.

Wie nun auß Obigem sattfam zu ersehen ist, daß dieses Decretum Cardinalis Mutinensis wegen der darinnen dem Bischoffl. Stuhl vorbehaltenen Zehenden auß Liefland nicht gerichtet ist, so würde dennoch zu erwörtern sein, daß, wenngleich in diesem decreto Liefland begriffen wäre,

Ob Ihr. Rön. Maj. den Bischoffs = Zehenden von dieser Province fordern könte?

Umb diese Frage gründlich zu erwörtern, wirdt dienlich sein, den Ursprung der Zehenden, und zu welchem Ende dieselbe gegeben worden, zu berühren: Was nun das erste anlangt, so ist auß denen Geistl. Rechten genugsam bekandt, daß die Päbste nach Anleilung Göttl. Schrift die decimas eigentlich in dem Geistl. Rechte (jure Canonico) dergestalt eingeführet, daß von allen liegenden Gründen dieselben der Clericei haben müssen gegeben werden, und zwar 2) zu dem Ende, damit die Geistlichen, welche den Gottesdienst verriichtenen, die Sacramente administrieren und für die Seelen der Weltlichen sorgeten, davon einen Unterhalt ihres Lebens haben möchten. Dannhero keine weltliche Obrigkeit die Zehenden zu heben befugt war. Wenn man aber anstatt der Zehenden die Kirchen mit Ländereien oder andern Einkünften dotirte, davon die Geistlichen erhalten werden könten, als dann war man nicht verpfflichtet, die Zehenden zu erstatten. Wie unter andern auch solches auß Nicolai der Stadt Riga Anno 1231 d. 9. August gegebenem Privilegio zu ersehen, darinnen er die Zehenden jedoch mit dem Vorbehalt erläset, daß sie anstatt derselben die Kirchen dotiren solle. Die Kirchen in Lieflandt waren zu Catholischen Zeiten mit guten Ländereien und Gerechtigkeiten versehen, davon die Geistlichen ihren Unterhalt haben könten,

wie solches unter andern auß dem Art. 2. Privil. Sigism. Aug. Anno 1561 zu ersehen ist. Dannenhero ist diese Province auch vermuthlich von dem onere decimarum befreiet gewesen: cessante enim causa finali, cessat effectus, und zwar 2) umb so viel mehr, weil in Geistl. Rechten die Templarii & Hospitalarii, dergl. unser Ritterorden des Hospitals zu Jerusalem war, von diesen decimis per c. ex parte 10. X. de Decimis ausdrücklich befreiet gewesen. 3) Findet man weder in dem Privil. Sigism. Aug. de Anno 1561, noch in der Publinischen Vereinigung de Anno 1566, daß der Zehenden darinnen gedacht, oder der Geistlichkeit wäre vorbehalten worden, welches außer allem Zweifel würde geschehen sein, wenn solche im Lande gebräuchlich gewesen wären, vornemlich da man einem Catholischen Könige sich untergab, welcher die Geistl. Rechte nicht leicht vergeben haben würde, wenn er einigen Fug dazu gehabt hette. Vielmehr ersiehet man auß obigen Documentis § 2 de Anno 1561 & § 7 de Anno 1566, daß die Parochien mit Aekern und Zinsen sindt versehen gewesen. Denen aber solche Ländereien und Abkünfte genommen oder entzogen worden, denen selten sie wieder gegeben werden. Wenn nun die Kirchen die Decimas gehabt hätten, oder dieselben wären ihnen unbilliger Weise entzogen worden, würde dieses ja wohl in diesen Instrumentis, darinnen von der Einrichtung des Geistl. und Weltlichen Staats gehandelt wird, berühret sein. Und 4) würde nimmer der Episcopus Vendensis dazu stillgeschwiegen haben, wenn er Befugnuß selbige zu fordern würde gehabt haben, davon aber in Constit. Livoniae nichts zu finden. 5) Siehet man an denen meisten Evang. Dertthern, da zu Päpstlichen Zeiten Zehenden sindt gegeben worden, daß jehund an statt derselben andere Einkünfte zu Unterhaltung der Geistl. verordnet, und die Zehenden abgeschaffet worden. Da nun die Eingepfarreten unsere Prediger im Lande mit Ländereien und Priester=Gerechtigkeiten, welche von den Bauren jährlich abgeleget werden, versorget haben, können sie nicht über dem annoch die Last der Zehenden tragen. 6) Ist in jure Canonico fundiret, daß wenn die decimae von undencklichen Jahren her nicht sindt gefodert worden, selbige präscribiret werden, und hernach nicht prätendiret werden können: Cap. 1. de praescript. in 6to. Da nun zu

werden“. — Dasselbe können wir, wiewohl in geringerem Maße, auch für Livland sagen, dessen Geschichtschreiber bisher ebenfalls meist immer nur ihre Erzählungen auf die wenigen Chronisten begründet, höchstens nur die bisher bekannt gewordenen förmlichen öffentlichen Urkunden zu Rathe gezogen. Betrachten wir insbesondere das Zeitalter der Reformation, so ist von den Chronisten nur Bartholomäus Gräfen¹⁾thal Augenzeuge eines Theiles der von ihm geschilderten Begebenheiten gewesen, indem Ruffow's Jugend doch wahrscheinlich erst in die 60 Jahre des 16. Jahrhunderts fiel, — daher denn auch seine Erzählung erst von jener Zeit an etwas ausführlicher wird. An förmlichen öffentlichen Urkunden aus jener Zeit ist uns durch die Abschriften aus dem Königsberger Ordensarchiv ein reicher, aber noch wenig genutzter Schatz eröffnet worden. Viel größeren Reichthum werden wir jedoch in den Magistrats=Archiven Riga's und Revel's finden, wenn dieselben einmal völlig bekannt und zugänglich sein werden. Besonders reichhaltiger Aufschluß wird dort in den Berichten der zu den Landtagen, Ständebehandlungen, Städtetagen, abgeordneten Rathes=Sendeboten sich finden. Denn die bloßen Urkunden können immer nur einfach den Inhalt einer getroffenen Vereinbarung geben, nicht aber die Motive, die politischen Verhältnisse, die dahin gewirkt, die politischen Ansichten und Gesinnungen, aus denen sie hervorgegangen. Diese werden sich nur aus solchen Berichten, den Instructionen und Correspondenzen jener Zeit ergeben, von denen gewiß noch viel bei uns bisher vollkommen verborgen geblieben, aber eben so gewiß wohl auch bald zu Tage gefördert werden wird.

Wie selbst Begebenheiten von der größten Wichtigkeit von unseren Chronisten älterer und neuerer Zeit theils nicht gekannt, theils nicht verstanden worden sind, und erst durch Kenntniß sol-

1) Bartholomäus Gräfen¹⁾thal's Chronik, bis zum Jahre 1557 reichend, fängt gerade um die Zeit der Reformation an vollständiger zu werden, und von 1520 an Jahr für Jahr fortzuschreiten, während die frühere Zeit zum Theil sehr dürftig behandelt wird. Sie berichtet manche Details über den Eingang der Reformation in Livland, so wie auch über die Blankensfeld'schen Sündel, und liefert den Landtagschluß vom Tage Viti 1526. Der Zusammenkunft der Stände zu Ruzen erwähnt sie nicht.

Der gleichzeitigen Berichte in ihr wahres Licht gestellt werden können, wird sich wohl aus den hier mitgetheilten Verhandlungen des Jahres 1526 ergeben, wenn man damit die Nachrichten bei Ruffow, Hjaern, Arndt, Gadebusch u. s. w. vergleicht. — Allerdings ist es durchaus unhistorisch zu meinen, die Gestaltung der Geschichte könne von dem zufälligen Entschlusse eines, wenn auch noch so ausgezeichneten Mannes abhängen. Indessen wird doch wohl bei jedem Forscher in unserer Landesgeschichte, gerade bei den Begebenheiten der hier in Betracht kommenden Zeit, unwillkürlich der Gedanke aufgestiegen sein, Waltherr von Plettenberg hätte, bei geschickter Benützung der Händel des Erzbischofs Johann Blankensfeld, leicht die sämtlichen Territorien Livlands unter seiner Herrschaft zu vereinigen vermocht und dann durch Säkularisation des Ordens die politischen Verhältnisse im Sinne der eben anbrechenden Zeit ordnen können, wo dann Livland als ein in sich einiger Protestantischer Gesamtstaat kräftig die kommenden Stürme von sich abzuwehren im Stande gewesen. Ist nun auch hier nicht der Ort nachzuweisen, warum dies nicht auszuführen war, so wird sich doch aus der folgenden Mittheilung ergeben, wie Plettenberg allerdings daran gedacht, ja daß dieser Gedanke auch den Ständen Livlands keineswegs fremd gewesen, vielmehr die Harrisch-Wierische Ritterschaft und die Städte Riga und Revel geradezu auf die Vereinigung Livlands unter einem Herrn hingedrängt. Diese Thatsache ist meines Wissens bisher nicht hervorgehoben worden, außer in Bezug auf Johannes Pohnmüller, den Rigaschen Stadtsecretär, über dessen Ansichten und Leben Taubenheim ²⁾ eine interessante Darstellung gegeben. — Man wird in der nachfolgenden Mittheilung zugleich ein treues Bild der Art und Weise finden, wie in jener Zeit in Livland öffentliche Verhandlungen vor sich gingen, wie denn die hier in Betracht kommenden ziemlich mit eigentlichen Landtagsverhandlungen übereinstimmen, wie solche mir ebenfalls vorliegen, und vielleicht bei anderer Gelegenheit veröffentlicht werden sollen. Der Originalbericht ist in Plattdeutscher Mundart und habe ich

²⁾ Taubenheim: Einiges aus dem Leben M. Johann Pohnmüller's, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830.

v. Bunge's Archiv II.

bei der Uebersetzung so viel als möglich den Stil und die Wendungen desselben wieder zu geben gesucht ³⁾).

Verhandlungen und Beschlüsse, so von den Herren Rathesendeboten der drei Städte zu Livland, als Riga, Dorpat und Reval, insbesondere auch mit der ehrenvesten und achtbaren Ritterschaft dieser Lande, auf den von dem hochwürdigem Fürsten und großmächtigen Herrn, Herrn Walther von Pleitenberg, Deutschen Ordens zu Livland, unserem gnädigen Herrn, ausgeschriebenen und im J. 1526 auf Saetare gehaltenen Besprechtagen recessiret und beschlossen worden.

Auf Aufforderung der Ehrsamten von Riga erschienen am Donnerstage zuvor daselbst zu Ruzen die Ehrsamten und Vorfichtigen und Wohlweisen, Hr. Antonius Muter und Hr. Wil-

3) Um sich, so viel als es bei den sehr unvollkommenen Nachrichten unserer Chronisten möglich ist, von den diesen Verhandlungen vorausgehender Begebenheiten in Kenntniß zu setzen, möge man — außer Taubenheim's Schriftchen — nachlesen Ruffow, Aueg. v. 1578 Fol. 57 u. 58; Siaern (Monumenta I) S. 192—196; Arndt H., Jannau, Friebe, Bergmann geben eben auch nichts mehr, als was die alten Chronisten erzählen. — Zu den hier mitgetheilten Verhandlungen gehören noch: 1) eine Instruction für die Abgesandten der Harrisch-Wierischen Ritterschaft an den Herrn Meister, nämlich Hans Mecks und Berni Rysebiter aus dem Rathe von Harrien und Wierland, Robert Stael von Holstein, Claus Mecks, Hermann von Gilsen und Fromheld Ermes aus der Ritterschaft. — 2) Eine Instruction derselben Ritterschaft für ihre Abgesandten an die Stifftischen Ritterschaften von Riga und Dorpat, nämlich Robert Stael von Holstein, Ludolph Fürstenberg, Reinhold Taube, Claus Mecks, Evert Delwig, Barthold Berch und Luwe Bremen. — 3) Eine ebensolche Instruction für Hans Mecks von Pale, Robert Stael, Boent Rysebiter, Claus Mecks, Hermann Gilsen, Fromhold Ermes und den Notarius Hermann Bofeler, am Donnerstag nach Antoni zu Lemsal geworden. — 4) Die Antwort der Rigaschen Ritterschaft hierauf. — 5) Die Antwort der Rigaschen und Dörptischen Ritterschaft, zu Lemsal am Montage nach Lichtmess gegeben. — Obwohl diese Actenstücke noch mehr Licht auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse werfen, so hätte doch ihre Mittheilung zuviel Raum in dem Archive genommen, dessen Umfang so sehr beschränkt ist. Hoffentlich wird es aber möglich sein, an einem andern Orte diese und andere interessante Denkmale der Vergangenheit in einer vollständigen Folge der Deffentlichkeit zu übergeben.

helm Tittens, Bürgermeister, Hr. Johann Speynckhusen, Hr. Heinrich Ulenbrock, Rathmänner, Magister Johann Lohmüller, Secretarius der Stadt Riga, — Hr. Lorenz Lange, Bürgermeister, Hr. Reinhold Dreyer, Hr. Johann Engelstade, Rathmänner, Magister Joachim Sasse, Secretarius der Stadt Dorpat, und am Freitage die Ehrsamten Vorsichtigen und Wohlweisen Hr. Jacob Michgerdes, Bürgermeister, Hr. Johann Koch, Hr. Johann Selhorst, Rathmänner der Stadt Reval.

Welcher Liebden sich betagten am Sonnabend Morgen ungefähr um 6 Uhr in des Hrn. Comthurs zu Vellin Herberge zu erscheinen, wo selbst ein Jeder gegen den Andern den gewöhnlichen Gruß, Glückwünschung und Erbietung angesagt.

Hierauf zeigte der Hr. Bürgermeister von Riga die Ursache der Zusammenkunft an, nämlich um diese Lande unter ein Regiment, Friede und Einigkeit zu bringen, — und wie die ehrsamten Rathessendeboten von Lübeck die Nachricht gebracht, welche Freude es den Wendischen Städten gemacht zu hören, daß es sich darum handele, daß der hochgemeldete hochwürdige Herr Meister der alleinige Herr des ganzen Landes zu Livland werden solle.

Wobei die Ehrsamten Hr. Johann Speynckhusen und Hr. Heinrich Ulenbrock unter Anderem vorbrachten das Ansuchen Königlicher Durchlaucht zu Dennemark Botschaft und ingleichen des Hochw. Herrn Meisters, wegen Vereinigung und Verbindung mit den gemeinen Hansestädten, welches den Rathessendeboten aufgelegt worden an ihre Aeltesten zu bringen, und wie die gemeinen Städte sich erboten, dem gemeldten Herrn Meister zu Livland in mittlerer Zeit nicht weniger mit dienstlichem Gefallen, Hülfe und Trost zu wilfahren, als ihrem gnädigen lieben Herrn, Nachbarn und Freunde.

In diesem Augenblicke haben die Ehrsamten und Besten Reinhold Gublass, Claus Hassfer und M. Wolfgangus die Herren Rathessendeboten der Stadt Riga heraufrufen lassen, um ihnen zu erkennen zu geben, wie die gemeine Ritterschaft des Stifts zu Riga, auf vielfältige ernstliche Verwarnung des Hochw. Herrn Meisters, mit demüthigem Bitten den Ehrwürdigen Herrn Erzbischof, ihren gnädigen Herrn, vermocht, sich in eine fürstliche

Verwahrung zu begeben, deshalb sie außen und binnen Landes berüchtigt würden, als ob sie anders als billig mit ihrem gnädigen Herrn sollten verfahren haben; deswegen beehrten sie von den gemeldeten Herrn Rathessendeboten, als ihren lieben Bundesgenossen und Freunden, ihnen ihren guten Rath und Meinung in diesem Falle mitzutheilen. Dieses brachten die Rathessendeboten von Riga bei den andern Herrn Rathessendeboten sogleich ein und gaben es ihnen zu erkennen mit ihrer gethanenen Antwort: Wie ihre Liebden dort zur Stätte von unserem gnädigen Herrn dem Hochw. Herrn Meister verschrieben worden, von dessen Gnaden Geschickten und Vollmächtigen Meinung sie noch nicht erfahren, dem sie aber mit Treu und Pflicht verwandt seien, während sie dem Bischofe und allen seinen Nachkommen gänzlich abgesagt, — weshalb sie auch nicht einsehen, wie sie ihnen diesmal rathen könnten; nichts desto weniger aber, wo sie zu dieser Landen Besten, Frieden und Einheit mit rathen und arbeiten könnten, seien sie es zu thun gutwillig geneiget.

Darauf ist der Hr. Bürgermeister von Dorpat aufgestanden, und hat sich von wegen der ehrsamten Stadt Dorpat, für die treue Sorgfalt der beiden andern Städte in ihrer Angelegenheit und insbesondere die schriftliche und treue Ermahnung eines ehrsamten Rathes der Stadt Riga, freundlich und fleißig bedankt, — dann aber in Beisein der Mitgeschickten der Gemeine von Dorpat, als der ehrsamten und vorsichtigen Balthaser Freitag, Peter Bolte, Aeltermänner, Arend Gadinc und Joachim Allunse, Bürger der großen und kleinen Gilde daselbst, der beiden Städte Rathessendeboten ganz fleißig gebeten, ihren ganz getreuen Rath mitzutheilen, gleicherweise und in allen Maßen wie sie sich gerne von den Ehrsamten von Dorpat gewillfahret sehen, — indem er vortrug: Wie wohl die Stadt Dorpat, da der Bund, in dem sie nach der vorherührten Lande Verbündniß mit dem Capitel und der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat seit lang her gestanden, so wie der Compromiß wegen Einnahme des Schlosses, von der gemeldeten Ritterschaft und dem Bischofe nicht gehalten worden, aus denselben herausgetreten, so trügen sie doch noch große Beschwerniß, wenn sie sich unter einen andern Herrn, als etwa unter den Hochw. Herrn Meister, gleichförmig den andern beiden

Städten, begeben, — weil kein kleiner Nachtheil daraus entstehen müsse, daß das Schloß binnen ihrer Stadt gelegen sei, ohne allen Schuß für diese und ohne alle Scheidung durch Mauern, wober Diejenigen, so auf dem Schlosse säßen, überall mächtig sein würden sie anzufallen, und, wenn es ihnen geliebte, bei Nacht die Bürger aus ihren eigenen Häusern herauszuholen; desgleichen würden sie auch an der Fischerei, die sonst der Stadt viel eingetragen, ganz verkürzt werden, da der Herr Meister sich dieselbe zu seiner Gebiete Behuf und Nothdurft der Schlößer zu eigen machen möchte; daneben hätten ihrer Bürger Kinder sonst von jeher ohne alle Kosten Unterkommen und Glück bei der Kirche zu Dorpat gefunden, der Kirche Land und Leute genossen, und wären selbst zu dem bischöflichen Stande gediehen; Alles dessen müßten sie mit sammt der Stadt unter dem Regimente eines andern Herrn entbehren; — ob man nun Rath finden könne, damit die Stadt Dorpat in dem Besitze des Schloßes und Zubehör bleiben, oder dasselbe ganz abgethan werden möge, und sie auch bei der gerührten Fischerei erhalten und die Landgüter der Domherren zu ihrer Stadt Nutzen kommen würden; dies und vieles Andere stellten sie in der beiden Städte Herrn Rathes sendeboten treue Beherzigung und Bedenken ihnen zu rathen, — warum sie ganz fleißig bitten und ansuchen.

Hiernach wurden sie ausgewiesen, und erlangten dann zur Antwort von gemeldeten beiden Städten: Es sei nicht bloß ihre gute Meinung und ihr Rath, sondern auch durchaus vonnöthen, daß die drei Städte gleichförmig unter einen Herrn und ein Regiment kämen; was sonst die angeführten Zwistigkeiten belangte, deß wollten die beiden Städte mit ganzem äußersten Fleiße sich annehmen, so viel sie nur immer zum Besten der guten Stadt Dorpat ausrichten könnten. Darauf traten die von Dorpat ab, und als sie nach gehaltener Besprechung wiederkamen, bedankten sie sich höchlichst der guten Erbietung der beiden Städte Rathes sendeboten, ihren großen Trost stellend und sehend in das Besleißigen und die Dienste derselben.

Darnach trug der Herr Bürgermeister von Dorpat vor, wie sie von der Ritterschaft des Stifts Dorpat ersucht worden, sich zu ihr zu verfügen, und begehrte deshalb der Herrn Rathes-

sendeboten guten Rath und Meinung. Es ward gesagt: es sei nicht ungerathen, ihre Anschläge und Meinung zu hören, doch dürfe man sich nicht wegen des Compromisses mit ihnen einlassen; denn habe es einer gebrochen, so werde es sich wohl zu seiner Zeit finden.

Hiervon ging man über zu der Angelegenheit des Nowgorodischen Comptoirs, in Bezug dessen der ehrsame Herr Heinrich Ulenbrock vortrug: wie deshalb viele und mannigfaltige Erwägungen von den gemeinen Städten sowohl, als von den Herrn Rathessendeboten geschehen und zum Besten geschlossen worden, das Comptoir in keinem Wege fallen zu lassen, um mancherlei Ursache willen, so auch jetzt überflüssig angeführt, und daß man darum eine kleine Botschaft abfertigen wolle, deren Kosten von beiden Städten, Dorpat und Revel, auszulegen wären. Dies ward abermals von den Herrn Rathessendeboten und sonderlich den Ehrsamern von Dorpat und Revel reiflich erwogen, die nicht finden konnten, daß es ihnen erträglich sei, jene Geldausgaben auf sich zu nehmen, weil sie nicht wüßten, ob sie ihre Auslage wieder erhalten würden. Es ward daher für's Beste erkannt, daß die Ehrsamern von Riga den Ehrsamern von Lübeck schreiben sollten, damit den beiden gerührten Städten die Mittel angewiesen werden sollten, zu dem nöthigen Gelde zu kommen, oder, wenn sie es auslegten, wie es wieder erstattet werde, etwa durch Erhöhung (uplegging, Auflegung) des Pfundzolls; auch sollten die Ehrsamern von Lübeck bei Kaiserlicher Majestät und andern Königen und Fürsten nach ihrem Vermeynen und Gelüste dahin arbeiten, daß auf andere Weise den Russen die Straße geschlossen werde. — Auch ist noch jetzt zuletzt von den Städten in Revel beschlossen worden, den Russen die Laken nicht anders zu verkaufen, als nach baarer Bezahlung und voller Berichtigung, und das Silber nicht anders als unter dem Zeichen der Stadt, aus welcher es herausgeht.

Hierauf trug der Herr Bürgermeister von Revel vor: wie ein gewisser Kersten einiges Silber unter der Stadt Revel Zeichen den Russen verkauft, welches der Russe jenseits des Bachs nochmals habe beprüfen lassen und dabei gefunden, daß dasselbe keine Zeichen habe; er habe es deshalb zurückgebracht,

die Narwischen es aber in ihrer Stadt mit Recht angehalten, — weswegen der Hr. Bürgermeister zu erkennen beehrte, auf wen der gerührte Schaden falle, und ob die von der Narwa verpflichtet seien, das Silber auszuantworten oder nicht. Darüber haben die beiden anderen Städte gerathschlägt und dem genannten Hrn. Bürgermeister und seinen Mitgeschickten, als dieselben wieder hereingerufen worden, den Ausspruch gegeben: So der Kaufmann sothanes Zeichen nicht dem (upsitter) Ausprägter bestellt, so ist er pflichtig den Schaden zu leiden, der Ausprägter aber in billige Strafe zu nehmen. War aber der Kaufmann hierein unwissend, so soll der Ausprägter dafür zu stehen und den Kaufmann schadlos zu halten haben. Zum Andern, so wird sothanes Silber für falsch erkannt; dieweil aber die zu Narwa ein gebräuchlich Recht haben, so ist das Silber dem Rechte verfallen, es wäre denn, daß die Ehrsamten von Revel andere Constitution und Gebrauch in Handelsfachen über die zu Narwa hätten.

Auch haben die Rathessendeboten die Ehrsamten von Riga vermocht, über den Artikel vom Silber denen von Lübeck zu schreiben, damit daselbst, wie dort vor 5 Jahren recessiret, darauf gesehen werde, daß das Silber unter dem Zeichen vollhalte, — oder man werde allhier darüber Veränderungen zu machen geursacht sein; desgleichen auch mit dem Heringe und den Laken.

Item, ward beschloffen, daß wenn Jemand sich unterstünde von den Laken, so man den Russen verkaufen will, etwas abzuschneiden und dann das Ganze wieder zuzupacken, dasselbige solle für Dieberei erkannt werden, und das Gut verfallen sein, sothaner Verkäufer und Abschneider aber seiner Ehre verlustig sein.

Item, der Herr Bürgermeister von Riga sprach von dem Vorgkaufe, und wie ein Ehrsamter Rath der Stadt Riga erfahren, daß Etliche sich unterstünden den Russen Güter und Waare mitzugeben um es zu ihrem Profit zu verkaufen und ihnen Rede und Recht dafür zu stehen, was sie damit zu verdecken vermeinten, daß sie es ihnen zu treuer Hand gegeben, welches der Herr Bürgermeister von Dorpat zu vermelden gebeten; es ward auch bemerkt, wie Thomas Ecken ein Sothanes einem Rathsfreunde in Riga willig gestanden. Noch ist geschlossen worden, den Handel mit den Russen nur gegen sofortige Bezahlung oder

Austausch zu treiben, nach Laut der Städte Necessse und bei Strafe derselben Necessse.

Item, auch ist vor und nach angesehen, erkannt und geschlossen worden: da die Constitution, so die Ehrsamten von Riga binnen ihrer Stadt über die Borgkaufleute gemacht, welche mehr kaufen als sie bezahlen können und manchen Herrn und armen Mann um das Seine gebracht, nichts daselbst verbessert, sondern eher verschlimmert, so sei neuerdings angefehlt, daß sothane Muthwillige ohne Schaden und Noth, zu Wasser oder zu Lande, sollen für Diebe geachtet und gehalten werden, und in den drei Städten zu Livland keines Geleites genießen, und wo man sie trifft, sollen sie auf den Tod verklaget werden. Diese Bestimmung soll auch über ganz Livland bei den Herrn und Ritterschaften erwirkt werden.

Da durch Erweckung des göttlichen Wortes Hospitäler und Siechenhäuser für die Kranken und Armen in den drei Städten Gott Lob aufgerichtet seien, wohin denn zahllose Arme außen und innen Landes täglich zukommen, mehr als man besorgen kann, so sei deshalb bei den Ständen der Lande dahin zu wirken, daß in allen Gebieten und sonderlich in den Flecken Siechenhäuser für die Armen und Kranken derselben errichtet werden, die so lange sie gesund sind und bei Kräften waren der Herrschaft ihre Pflicht und Arbeit thaten; wo dies nicht geschehe, werde man dieselben aus den Städten ihrer Herrschaft wieder zuweisen.

M. Johannes Pohnmüller, Secretarius der Stadt Riga, in Vollmacht seligen Meisters Nicolaus Blankensfeld, Erben Paul Blankensfeld's, des Erzbischofs Bruder, hat eine Zuschrift des Churfürsten von Sachsen und Dr. Martin Luther's an die drei Städte vorgezeigt, wegen dreißigtausend Gulden, so dem gemeldeten Erben von dem gerührten Bischofe zukommen sollen, laut eingelegter Supplication an den gemeldeten Churfürsten, bittend die Anhänger (Angehörigen) des Bischofs zu unterrichten, den gemeldeten Erben zu bezahlen, damit nicht der unschuldige Kaufmann dadurch Noth leiden möge, — was die Herren Rathessendeboten also zu thun gelobet.

Item, ist auch einträchtiglich erkannt und geschlossen worden, daß Dasjenige was einmal Gott gegeben sei, auch fortan

ihm bleiben solle, und daß daher das Vicariengeld in einen gemeinen Kasten zum Behufe der Kirchendiener und Armen zu bringen sei, es wäre denn, daß die armen Vicarien keine Nahrung hätten, welche dann an die Vorsteher der Kasten zum Empfang einer jährlichen Unterstützung gewiesen werden müßten.

Item, es soll mit dem Hrn. Sylvester Tegetmeyer dahin verhandelt werden, daß der göttliche Dienst einträchtiglich in allen drei Städten des Landes aufgerichtet und gehalten werde.

Hierauf hat der Ehrsame, Hr. Johann Speynckhusen, seine Sache mit Heinrich Ampthorn vorgebracht und ein Zuschreiben der beiden Städte Riga und Dorpat deshalb an einen Ehrsamem Rath zu Revel erhalten.

Am Sonntage Paetare sind die Rathessendeboten der drei Städte zur Kirche gefahren und haben daselbst Gottes Wort und Testament angehört, wonach die Ehrsamem von Dorpat die Rathessendeboten der beiden andern Städte, mit sammt den Aeltermännern von Riga, mit sich in die Widme in ihre Herberge zu Gaste genommen.

Woselbst der Hr. Bürgermeister und die andern Hrn. Rathessendeboten von Dorpat den andern Hrn. Rathessendeboten mitgetheilt, wie sie bei der Ritterschaft des Stiftes Dorpat gewesen, die von ihnen zu wissen begehrt, ob sie noch bei Siegel und Briefen und dem alten Gebrauche zu bleiben gesinnet seien, — worauf sie der Ritterschaft zur Antwort gegeben, wie sie vormals in Dorpat vom Rathe und der Gemeinheit erlanget, daß sie nicht mächtig wären etwas zu verändern, also bei Siegeln, Briefen und altem Gebrauche bleiben würden, soferne diese dem göttlichen Worte nicht entgegen ständen.

Item, wie die gemeldete Ritterschaft später in der gedachten Kirche angehoben ihnen mitzutheilen: daß sie schon längst dem Bischöfe den Eid aufgesagt, und gesinnet sei, einen andern Herrn zu erwählen, weshalb die Rathessendeboten wohl betrachten sollten, ob es auch gerathen sei, bei dem geschlossenen Compromisse zwischen ihnen und dem Bischöfe des Schlosses wegen zu bleiben, indem derselbige Compromiß besage, daß man, was in demselben abgemacht sei, unwiderrüßlich beruhen lassen solle; wenn sie nun aber hierbei zu bleiben gesinnt seien, würden sie den

neuen Herrn behindern und sich den alten wieder auf den Nacken ziehen, — überdies würde ihnen in Kurzem doch derselbige Compromiß abgesagt werden und sie dabei einen nicht zu vermeidenden Schaden erleiden. — Dieses hätten sie in Bedenken genommen und bäten deshalb um der andern Städte guten Rath und Meinung, — welche Sache wegen ihrer Wichtigkeit bis zum andern Tage von allen Parten in Betracht genommen wurde.

Des Montags nach Lactare, des Morgens, sind die Ehrsamten von Dorpat zu den Ehrsamten von Riga in deren Herberge gekommen, um darüber zu rathschlagen, was der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat auf ihr Vorbringen, wie gestern in Bedenken genommen, zu antworten gerathen sei. Nach mannigfaltiger Erwägung ist geschlossen worden, daß es den Ehrsamten von Dorpat durchaus nicht gerathen wäre, von dem Compromiß zurück zu treten, da sie dabei im Recht seien und auch die Sache nicht mehr in ihrer Gewalt hätten; auch habe unser gnädiger Herr ihn bestegelt, und sei ihm gleichfalls dafür Bestiegelung geschehen.

Daselbst haben denn auch die Herrn Rathessendeboten der achtbaren Ritterschaft Harrien und Wierland und von den Lehngütern des Hochw. Herrn Meisters durch die Secretarien, als M. Johann Lohmüller und M. Joachim Sasse, ansagen lassen, daß sie in des Comthurs von Wellin Herberge mit sammt den Herrn Rathessendeboten der Stadt Revel versammelt seien, erschienen auf Verschreibung des hochgemeldeten Hochwürdigten Herrn Meisters, und freundlich bäten die Verhandlung baldigt vorzunehmen. Die Ritterschaft beschickte aber bald darauf die Rathessendeboten und forderte sie auf, zu ihr zu kommen.

Nachdem sie daselbst erschienen, haben sie unter einander die gewöhnlichen Grüße und Heilwünsungen angebracht, wonach der Ehrbare und Ehrenveste Robert Stael des Hochw. Herrn Meisters Briefe an Harrien und Wierland und der Städte Riga und Revel bevollmächtigte Gesandte daselbst vorlesen lassen, mit dem mündlichen Werben, wie Seine Fürstlichen Gnaden von den Ständen begehre, mit fleißigem und treuem Rathe die schweren und geschwinden gegenwärtigen Geläufe und Bedrängnisse dieser Lande zu betrachten, und wie dieselben mit bequemer Remedur beigelegt und das Land zu Friede und Ei-

nigkeit möge gebracht werden; was sie aber hierin fürs Beste ansehen würden, sollten sie Seiner Fürstlichen Gnaden durch die Post zuschicken und Seiner Fürstlichen Gnaden Gutdünken darauf wieder erwarten.

Hierauf wurden die Ehrsamten von Dorpat, die Anfangs in die Beikammer gewiesen worden waren, hereingerufen, und es ließ nunmehr der Ehrbare Robert Stael alle Zeitung, so dem Hochw. Herrn Meister von dem Erzbischofe und dem Großfürsten von der Moskau zu gekommen und die in ein Register zusammengestellt war, vorlesen, — und eben so thaten die Ehrsamten von Dorpat Alles kund, was sie in Erfahrung gebracht, durch besiegelte Zeugnisse und andere Schriften, — worauf sie die achtbare Ritterschaft und die Städte um getreuen Rath und Beistand in ihren rechtfertigen Sachen gegen den Bischof anhielen.

Wonach im Rathe befunden wurde, daß man der Ritterschaft der Stifter zu Riga und Dorpat, durch deren Herrn alle diese Mühe entstanden, Boten schicken wolle, um erstens von ihnen die Antwort auf die zuletzt in Lemsal zu Lichtmess gepflogenen Verhandlungen, wo sie unserem gnädigen Herrn zu thun gelobt, was bisher noch nicht geschehen, zu empfangen, dann aber, so es für nützlich angesehen werde, die Beschwerden wider den Erzbischof zu entdecken.

Hierbei nun frageten die Ehrsamten von Dorpat, ob es ihnen auch gerathen sei, in sothaner Verhandlung gegen die gemeldeten Stifftischen zu sitzen, indem sie seit lange her mit der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat in Vereinigung gestanden, ihre Siegel und Briefe, Privilegien und Angelegenheiten unter einander zu vertheidigen, dessen Gottlob bei ihnen kein Gebrechen gefunden worden; wie es aber die Ritterschaft gehalten, sei vornehmlich auf jüngst gehaltenem Landtage, wo sie die Angelegenheit der Stadt Dorpat allein in der Gefahr stecken lassen, von Jedermänniglich vermerkt worden, — auch hätten sie der Ritterschaft zur Antwort gegeben, wie sie Siegel und Briefe auch jetzt noch zu halten gesinnet, sobald dieselben nicht dem göttlichen Worte entgegen befunden würden. Damit wurden sie abermals in die Beikammer gewiesen, und zugleich nach der Ritterschaft gesandt, sie heraufzurufen.

In mittlerer Zeit wurden die Stände der achtbaren Ritterschaft unseres g. H. von den Ehrsamem von Riga und Revel ersucht, zu den Ehrsamem von Dorpat hereinzugehen, um von ihnen zu erfahren, da dieselben wie obberührt noch etlicher Maßen mit der Ritterschaft vereinigt seien, — in welcher Gestalt und Meinung die achtbare Ritterschaft und die Städte des Hochw. Herrn Meisters sie in Schuß und Beschirmung nehmen sollten. Dies der achtbaren gemeinen Ritterschaft gegenüber auszusprechen, erschien den Ehrsamem von Dorpat nicht möglich; sie riefen daher die achtbaren guten Mannen Johann Dönhof, Hans Mecks und Robert Stael alleine herein, damit es ein Geheimniß bleiben solle, was sie zu erkennen gäben.

Darauf sind die Geschickten der Stände wieder herein getreten und haben eingebracht, wie die Ritterschaften der Stifte eine Jegliche in ihre Herberge gegangen, — wobei es denn auch diesen Tag verblieb.

Dienstags Morgens um 8 Uhr sind die Stände des Hochw. Herrn Meisters wieder auf der gewöhnlichen Mahlstatt zusammen gekommen, woselbst der Ehrbare Robert Stael angehoben: wie die Geschickten und Vollmächtigen der Ritterschaft des Stiftes zu Desel, zuletzt noch zur Pernau und auch zu Wenden vor dem Hochw. Herrn Meister gelobet, nach dem Alten bei den Landen Harrien und Wierland zu bleiben, und bei unserem g. H. u. S. F. G. Ständen und Städten, und dafür Leib und Gut einzusetzen. Deshalb ward fürs Nächstste gerathen und besunden, daß man dieselbige Ritterschaft zu Desel nicht auslasse, sondern sie mit heraufzukommen auffordere, — was denn auch geschehen. Als sie gekommen, sind sie an das gerührte Gelobte erinnert worden, worauf sie herausgetreten und danach zuletzt das Gelobte eingestanden und vornehmlich in Betreff der Sache des Erzbischofs, jedennoch unversänglich ihren Privilegien und Herrlichkeiten, bei denen von den Ständen des Landes gehandelt zu werden sie baten, mit Wegenerbietung aller Gebührlichkeit.

Voraus die beiden Ritterschaften Rigaschen und Dorptschen Stiftes hinzugerufen, die auch daselbst erschienen, wo ihnen dann der Ehrbare Robert Stael, von wegen Harrien und Wierland,

den gewöhnlichen Grufß geboten, was desgleichen von ihnen geschehen. Hierauf nahm der Achtbare M. Wolfgangus Pof das Wort von wegen der Ritterschaft des Stiftes Riga, und bat, mit Beziehung auf den Beschluß der gemeinen Ritterschaft zur Pernau und zu Lemsal, daß nämlich in gegenwärtiger Versammlung alle Dinge in Freundschaft untersucht und beigelegt werden sollten, — die Stände um ihren äußersten Fleiß und Bemühung, um alle Sachen diesen armen Landen zu Trost und Nothdurft mit gutem Gefüge und Mittel beizulegen. Darnach begehrte man ihren Vorschlag zu hören, — weshalb sie herausgetreten, nicht aber die Desellschen, die dort sitzen blieben.

Indessen ward von den Ständen und Städten des Hochw. Herrn Meisters im Rathe befunden, daß man die Vollmächtigen des Stiftes zu Dorpat herausrufen und fragen sollte, ob sie auch bei dem Erzbischofe, der so hoch sich vergangen und berüchtigt werde, bleiben, ihm Hülfe und Beistand leisten wollten, — welches geschehen. Hierauf hat der Ehrbare Johann Wrangell von Royel, das Wort von wegen der Dorpt'schen Ritterschaft Geschickten führend, geantwortet: wie ihnen des Erzbischofs Schuld oder Unschuld unbewußt; weil er aber so gröblich berüchtigt werde, hätten sie ihm Eid und Gehorsam aufgekündigt, bis so lange er sich der Sachen entledige; im Uebrigen hätten sie mit ihm gar nichts zu thun, und wären nicht gesinnet, ihm mit Rath oder That oder den geringsten Worten beizupflichten, auch der einen Partei so wenig als der andern Partei beizufallen. Hiermit sind sie hinausgetreten und weggegangen.

Wonach die Rigasche Ritterschaft wieder hineingekommen, vermeinend, dem Vorschlage und freundlichen Handel bei den Ständen zugegen zu sein; weil ihr Herr sich von Jugend auf bei Paps, Kaiser, Churfürsten, Fürsten und allermänniglich nicht anders als ehrlich und aufrichtig gehalten, und nicht anders als für aufrichtig erkannt worden, — ihnen auch nicht bewußt sei, welches die Bezüchtigung und Beschuldigung wäre, so sähen sie keinen Grund, ihren Herrn irgend zu verlassen, und könne es auch nicht anders binnen und außen Landes mit Ehren bekannt werden.

Darauf brachte der Ehrbare Robert Stael der gemeldeten Ritterschaft die beiden Werben zur Pernau und zu Lemsal in

Erinnerung und ließ die schriftliche Instruction derselben Werben vorlesen, darin zum Theil die schweresten Punkte der Beschuldigung enthalten, eine Antwort auf diese Instruction begehrend, nämlich: ob sie ihren Herrn gerichtet haben wollen nach diesen gebräuchlichen landläufigen Rechten, ohne alle weitere Bescheltung, die diese weit abgelegene Lande auch nicht leiden könnten, und von welcherlei Richtern, auch der Lande erlittene Unkosten aufzurichten seien, — fürder erinnerte er an die freundliche Abmachung, deren Erfüllung man noch begehre. Darauf gingen sie heraus.

Und nachdem sie wieder hereingekommen, redete M. Wolfgangus unter vielen Worten in folgender Meinung und Weise: Wie wohl es sich nach Recht eignete, daß Jemand den Bischof ihren gnädigen Herrn thäte beschuldigen, und wenn er denselben überweisen könne, man alsdann verpflichtet sei, für sothane Schmach und Schande Recht zu nehmen, und den erlittenen Schaden aufzurichten, so habe dennoch die achtbare Ritterschaft Seine Gnaden vermocht, um Blutvergießen zu vermeiden, daß Seine Gnaden den gegenwärtigen Geschickten der gerührten Ritterschaft zu Riga die Vollmacht gegeben, so daß er in Bezug auf Alles was dieselbigen verhandeln, eingehen und abmachen würden, nie, weder binnen noch außen Landes, weder mit Rath noch mit That, nun und in allen kommenden Zeiten Recht suchen werde; deshalb bäten sie die freundliche Handlung vorzunehmen; sollte dieselbe aber ohne Erfolg bleiben, so seien sie gesinnt, die verlangte Antwort auf die gerührten Artikel zu geben.

Dieses haben aber die Stände nicht als einen Vorschlag zur Vereinbarung annehmen wollen, sondern vorerst jene Antwort begehrt, damit man einen Anfang zur freundlichen Verhandlung habe. Dies haben sie bis zum andern Tage um sechs oder sieben Uhr in Bedenken genommen, — wobei es denn auch an diesem Tage verblieben.

Mittwoch nach Laetare sind die Herrn Rathesfendeboten zur gewöhnlichen Mahlstatt in derer von Riga Herberge alle zusammen gekommen, woselbst der Hr. Bürgermeister von Revel vorgetragen und auseinandergesetzt die weitläufige Verhandlung mit der Achtbaren Ritterschaft Harrien und Bierland, und zu-

gleich, wie es zwischen ihnen und gedachter Ritterschaft beschloffen worden, wie sie gesinnet seien, neben dem Hochw. Herrn Meister in des Bischofs Sachen nach Recht zu handeln, gegen den Armen wie gegen den Reichen, ohne Ansehen von Stand und Person, — und dabei allsamt Leib und Gut einsetzen wollten.

Wonach der Hr. Bürgermeister von Riga die Verschreibung unseres g. H. angeführt und daß sie auch zu keinem freundlichen Handel in der Sache ausgesandt seien.

Hierauf sind sie sämmtlich zu der Ritterschaft Harrien und Wierland in die Bellinsche Herberge gegangen, woselbst der Hr. Bürgermeister, Hr. Antonius Muter, von wegen aller dreier Städte angehoben und gesagt: Wie sie von unserm g. H. verschrieben seien und von keiner freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe gewußt, auch deshalb keinen Befehl mitgenommen; sie wären auch in keinem Wege gesinnt, in einer freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe oder seinen Vollmächtigen zu sitzen, indem derselbe so gröblich binnen und außen Landes mit der schweren That bezüchtigt und berüchtigt; denn man habe schon wegen viel geringerer Sachen, über welche sie schon zu mehreren Malen geseffen, vom Leben zum Tode an Galgen und Rad geurtheilt und gerichtet, was auch hier in Betracht zu ziehen sei, — worauf die Ritterschaft die Städte herausgewiesen.

Wonach ihrer Sechs von den Ältesten der Ritterschaft zu den Städten in die Beikammer gekommen, sprechend: Wie wohl sie befunden, daß es Recht wäre, den Reichen wie den Armen zu richten, und schon wegen viel geringerer That Mancher zum Tode gerichtet und gebracht, so geschehe dennoch sothaner Vorschlag nicht ohne Ursache; dadurch würden die Ritterschaften des Bischofs dahin geführt werden, daß sie den Bischof heimlich umbrächten; der Hochw. Herr Meister würde die Schlösser des Stiftes an der Gränze in Besitz bekommen und die Ritterschaft die andern besetzen, und darüber Rede und Rechenschaft thun, bis man sehe, wohin die Sache auswärtig durch ein Concilium Deutscher Nation gelange, oder was die Sachen überhaupt mit der Zeit für Gestalt und Wesen annehmen wollten; in mittlerer Zeit würde im Stifte kein anderer Bischof gekoren und desgleichen auch in den andern Stiften eine Ordinanz ge-

macht und aufgerichtet werden. Dies schien aber den Städten nicht gerathen, um der graven Nachrede willen, so den Stiftischen daraus erfolgen könne, die dann die Schuld auf Diejenigen wälzen würden, die ihnen den Rath gegeben, — meinten auch, daß die Ritterschaft nimmer hierauf eingehen werde.

Damit sind sie wieder hineingegangen und haben die Stiftischen vor sich gefunden, welche darauf die Antwort, wobei es gestern verblieben, eingebracht, in der Form und Meinung: Wie sich eine Achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Riga beschwert fühle, daß die Ritterschaft, Stände und Städte des Hochw. Herrn Meisters die letzte Antwort der Ritterschaft des Stiftes zu Riga nicht als einen Vorschlag zu freundlicher Verhandlung annehmen und selbst keine Vereinbarung treffen wollen; da sie aber auf eine Antwort auf die letzte Instruction zu Lemsal, die doch zu einer freundlichen Verhandlung wenig oder nichts genutzt, beständen, so hätte die Achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Riga ihm, dem M. Wolfgangus, Folgendes auf die gerührte Instruction und ihr Ansinnen zur Antwort zu geben befohlen:

Ins Erste, wie das genannte Stift zu Riga mit hohen Privilegien, Herrlichkeiten und inländischen Stiftischen Rechten begabt sei, denen der Hochw. Herr Meister und S. F. G. Vorfahren allzeit gnädige Beschützer und Handhaber gewesen, so daß sie einen jeden Stand des Stiftes insbesondere, auch ihren gnädigen Herrn, zu richten gewohnt und mächtig; darum sie auch, als Richter, den Vorschlag zur freundlichen Handlung nicht machen könnten, deshalb sie bei dem hochgemeldeten Hochw. Herrn Meister auswirken wollten, daß ihr gnädiger Herr unter einem festen, freien, Christlichen Geleite hin und her seine Entschuldigung vorbringen möchte, und wenn man an sothaner Entschuldigung kein Genügen finden würde, so solle man alsdann Seine Gnaden im Stifte nach dem inländischen Stiftischen Rechte anklagen.

Wonach der Ehrbare Johann Wrangel von Rosel von wegen der achtbaren Ritterschaft des Stiftes Dorpat die Bewahrung, so die Stände der Lande wegen des Bischofs bei ihnen und dem Stifte zu Riga eingelegt, und die auf ungebräuchliche Weise geschehen, aufgesagt, und begehrt hat, der Folgen daraus

nothlos zu sein, -- desgleichen dann auch die Stifftischen von Riga gethan, -- worauf sie ausgewiesen worden.

Darauf ist den Stifftischen von Riga zur Antwort gegeben worden, daß die gegenwärtigen Stände und Städte von wegen des Hochw. Herrn Meisters die gethane Beantwortung, so durch M. Wolfgangus geschehen, nicht annehmen, -- nämlich da sie sich auf ihre Privilegien und stiftischen Rechte berufen, nachdem sie sich vorhin verlauten lassen, daß sie nicht gesinnet, ihren g. H. zu verlassen, sondern auch mit Leib und Gut ihm beizustehen, so lang Seine Gnaden nicht der gegenwärtigen Bezüchtigungen und Gerüchte überwunden, dazu hätten ihr g. H. und sie mit mannigfaltiger Ansuchung bei dem Hochw. Herrn Meister gemeine Verschreibung und Landtag zu Seiner Gnaden Verantwortung vor allen Ständen ausgewirkt, womit sie selbst von ihren Privilegien und Stifftischen Rechten abgetreten; zum Anderen, so wäre es ein freier Landtag, wo Niemand gegen Recht und Billigkeit überfallen, sondern ein Jeder von allen Ständen zu Recht und Billigkeit verholfen werde; desgleichen sei der Bischof ein Reichsfürst und auch ein Praelate dieser Lande, der ja in seinen Sachen fest und aufrichtig zu sein vermeine, woher ihm kein Geleit vonnöthen, wolle er sich nur dahin zum Rechte verfügen; habe er Recht, so werde er ohne Zweifel Recht behalten; die obige Aufsagung der Verwahrung von Seiten der beiden Stifftischen Ritterschaften sei auch in keinem Wege angenommen worden.

Darauf sind sie abermals herausgetreten, und die Aeltesten des Rathes Harrien und Wierland sind zu ihnen hineingegangen, doch ist die Berathschlagung und Verhandlung mit ihnen ganz unfruchtbarlich gewesen.

Hiernach sind die Stifftischen von Riga wieder hineingekommen, und haben nochmals die große Beschwerde wegen ihrer Privilegien und des versagten Geleites wegen angeführt, verhoffend, der Hochw. Herr Meister, als ein Christlicher, aufrichtiger und rechtmäßiger Fürst, werde nicht gestatten, daß sie in diesen Landen von Jemand an sothanen Privilegien, deren Handhaber er doch sei, verkürzt würden, noch viel weniger sie selbst verkürzen.

Hierauf hat der Ehrbare Robert Stael von der Stände wegen geantwortet: wie sie weder von dem Hochw. Herrn Mei-

ster noch von Jemand anders verkürzt würden, indem ihr g. H. und sie selbst vorher darein gewilligt, — es auch dem Bischöfe durchaus nicht entgegen sei, da er sich im Recht fühle, zu gerührtem Landtage zu Recht zu stehen; deshalb fordere er durch die Stiftischen den gerührten Bischof zum künftigen Landtage, und erneue und befestige hiermit die vorgemeldete Bewahrung, worauf sie abermals ausgetreten.

Und darnach haben sie eingebracht: wie sie Sothanes ihrem g. H. und ihren Aeltesten einzubringen gesinnet seien, hinzuzügend, wie sie vorher von dem Hochw. Herrn Meister Bescheid und Antwort erlangt hätten, daß man allda zu Ruzen beschließen solle, in welcher Gestalt man den gerührten Landtag vornehmen und halten solle, und außerdem noch, wie der hochgemeldete Hr. Meister dem Bischöfe ein frei Geleit zu seiner Entschuldigung auf demselbigen Landtage zugesagt. Der Ehrbare Robert Stael erwiderte, daß solches Niemandem von den guten Mannen, die doch bei allen Werbungen und Botschaften des Bischofs zugegen gewesen, bewußt sei, und sagte, daß wenn dem also wäre, so seien sie nicht mächtig, auch in keinem Wege gesinnt, S. F. G. die Hand zu schließen. Damit gingen die Stände von einander, und der Städte Rathessendeboten machten sich bereit, des andern Morgens nach Wolmar zu reisen.

Vor ihrem letzten Austreten brachten noch die beiden Ritterschaften der Stifte zu Riga und Dorpat in Bezug auf den Landtag die möglichen Gefahren zur Sprache, insbesondere von Seiten der Schwarzenhäupter, von denen sich einige verlauten lassen, wie der Schwarzenhäupter wohl so viele als der rothen Häupter wären und dergleichen, worauf sich die Stände erböten, bei dem Hochw. Herrn Meister und den Würdigen Herrn Gebietigern dahin zu wirken, daß Unfug und Gewalt bei dem Höchsten solle verboten werden; doch werde Jemand nicht an diesen landläufigen Rechten Genüge tragen, dawider beschelten oder Widerstand leisten, der müsse selbst für das Ebenteuer stehen, — und könnten sie in dem Falle dafür nicht gulsagen.

Des Donnerstags vor Judica find die Rathessendeboten und der Städte Geschickten zu Wolmar angekommen.

Freitags darnach sind die Rathessendeboten in der Ehrsamem von Riga Herberge zu Rathe gegangen, woselbst der Herr Bürgermeister von Dorpat nochmals der andern Städte guten Rath in Betreff der Veränderung der Herrlichkeit dieser Stadt, wie auch schon zu Ruzen geschehen, begehret, — worauf zulezt, nach mancherlei und vielem Erwägen, im Rathe für das Beste befunden und angesehen worden, daß die Herrn Bürgermeister der andern beiden Städte, als Geschworene des Hochw. Herrn Meisters, zu S. F. G. gehen sollten, um hierüber wie aus eigenem Antriebe zu sprechen und S. F. G. Neigung und Meinung zu erforschen.

Des Sonnabends vor Judica Vormittags berichtete der Herr Bürgermeister von Riga, wie seine Liebden mit seiner Liebden Mitbürgermeister und dem Herrn Bürgermeister von Revel bei hochgemeldetem unserm g. H. gewesen und die Sache zur Sprache gebracht, wie gestern bestimmt worden, aber S. F. G. eigentliche Meinung nicht vermerken können; denn S. F. G. habe sich verlauten lassen, daß sie die Stadt Dorpat anzunehmen nicht geneiget, bevor dieselbige Stadt nicht mit dem Capitel und der Ritterschaft deshalb einig geworden, — und ward nunmehr, auf des Herrn Bürgermeisters von Dorpat Bitte um guten Rath, beschlossen, daß die Herrn Geschickten des Rathes und der Stadt Dorpat mit ihren Angelegenheiten sich so lange stille halten sollten, bis des Bischofs Sache abgemacht sei, desgleichen auch die Ehrsamem von Riga mit ihren Sachen und alle drei Städte mit ihren Anliegen und Werben thun müßten.

Hiernächst verlas der Herr Bürgermeister von Revel aus einem Memorial etliche Artikel, in Bezug auf welche die Städte berathschlagten und Beschlüsse faßten, auch dieselbigen bei unserm g. H. und den Ständen des Landes also zu fordern und durchzusetzen:

Zum ersten, bei dem Worte Gottes zu bleiben, dabei zu leben und zu sterben.

Item, daß ein jeglich Glied und Stand zu Livland durch Aufrihtung von Hospitälern und Armenhäusern für seine Armen sorge.

Item, aus den Städten nach Jahr und Tag keine Bauern auszuantworten, der nicht auf Land und Haken geseßen.

Item, der Hr. Bürgermeister von Dorpat führte einen Artikel aus den Rigischen Rechten, die Erbschichtung belangend, an, dessen die Rigischen sich zu Beschwerung seiner Mitbürger berufen. Hierbei erwähnte der Hr. Bürgermeister von Revel, wie die Revelschen außer ihrem Lübschen Rechte in ihrer Stadt eine Willkühr gemacht, einträchtiglich eingegangen und beschlossen, daß sich kein Mann oder Frau wieder aufs Neue verändern dürfe, es sei denn, daß vorher den früheren Kindern eine Aussprache geschehen, bei funfzig Mark löthigen Silbers, — bemerkend, wie man aus einem nicht zuträglichen Rechte eine bequeme Willkühr aufrichten könne.

Nachmittags hat der Secretarius der Stadt Riga verlesen Seiner Kaiserlichen Majestät Brief, mit eingeschlossener Supplication an das Kaiserliche Regiment, zu Gunsten des Priors aus dem schwarzen Kloster zu Riga, und zugleich der Päpstlichen Heiligkeit Breve, des Erzbischofs, des Stiftes zu Riga und des Bischofs zu (Desel) halben, den dritten Theil des Landes zu Desel, so die Stadt Riga in Anspruch genommen, belangend, — als welche gegen die Stadt Riga an den Hochw. Hrn. Meister gelangt. Hierbei ward erwogen aber nicht beschlossen, daß man die Briefträger und Pfaffendiener in sothanen Sachen, wo man ihrer habhaft werde, aus dem Wege schaffen und unter den Thoren der Städte aufhängen sollte.

In Betreff dieser Briefe aber solle im Namen der drei Städte unserm g. G. geantwortet werden: wie sie sämmtlich und insbesondere mit Gottes Hülfe bei dem Worte Gottes zu bleiben gesinnet, und in dieser Beziehung sothane gerührte Briefe und Mandate und was sonst der liebe Gott weiter, zu Bewährung ihres Glaubens, über sie verhängen möge, nicht achten würden, wie wohl sie sich in zeitlichen Sachen Kaiserlicher Majestät sowohl als unserm g. G. gehorsam zu sein pflichtig erkennen.

Item, den Ständen vorzutragen und darnach zu trachten, daß ein Herr ein Herr, ein Edelmann ein Edelmann, und ein Kaufmann ein Kaufmann bleiben möge.

Item, daß man ein fleißiges Achten in den Städten auf ihre Gewichte haben solle, damit dem Einen sowohl als dem

Andern Recht geschehe, und daß sich die Stadt Narva auch in diesem Falle den Städten gleichförmig mache.

Item, daß eine jede Stadt ihren Wardirer und Probirer des Silbers habe, mit fleißiger Aufsicht.

Item, der Herr Bürgermeister von Revel hat die Ehrsamten von Riga gebeten, daß sie nicht wieder Matthias Zimmermann nach Revel weisen möchten, wobei er erzählte, wie derselbe mit Schreiben von unserem g. H. und der Stadt Riga zu Revel vor dem Hrn. Compthur erschienen, in Beisein der Geschickten des dortigen Ehrsamten Rathes sich verlautend, daß er weder mit der Stadt Revel noch mit irgend einem ihrer Verwandten was zu thun haben wolle, — worauf der Hr. Comthur zornig geworden und ihn abgewiesen, sprechend: was er denn mit diesem Schreiben da zu thun hätte.

Item, der Hr. Bürgermeister von Riga sprach mit Ernste die Ehrsamten von Revel um Tilgung ihrer Schult an, bemerkend: wie sie dieselbe zu bezahlen pflichtig, sie es auch gelobt und allbereits bei fünf hundert Mark darauf gegeben und bezahlt. Hierauf haben die Ehrsamten von Revel gesprochen: wie ihnen sämmtlich die Sache nicht eigentlich bewußt, sie auch derselben wegen keinen Befehl mithätten; sie gedächten aber die Sache mit Fleiß vorzustellen und den Ehrsamten von Riga eine gute Antwort zu schaffen.

Hierauf hat Hr. Johann Speynckhusen gebeten um ein Schreiben in seiner Sache an einen Ehrsamten Rath zu Revel, — was ihm zugestanden wurde.

Welche Sache sich also begeben, daß der gemeldete Herr Johann Speynckhusen den Ehrsamten und Wohlweisen Hrn. Jacob Richerdes, Bürgermeister der Stadt Revel, bevollmächtigt, um hundert und funfzehn Mark Rigisch von Heinrich Ampthorn einzumahnen, zufolge welcher Vollmacht der gemeldete Hr. Jacob Richerdes den genannten Heinrich Ampthorn vor einem Ehrsamten Rathe daselbst zu Revel mit Rechte angesprochen, welcher erkannt, daß Heinrich Ampthorn sothanes Geld zu bezahlen pflichtig sei; die Ausrichtung dieser Sentenz sei dem Ehrsamten Hrn. Hermann Luyr, Gerichtsvogt daselbst, anbefohlen, welcher Vogt darauf den gemeldeten Heinrich Ampthorn einem Hans

Verthen ohne Wissen und Vollwort des gerührten Vollmächtigen als Bürgen gegeben; damit sei denn derselbige Vollmächtige und viel mehr noch der genannte Hr. Johann Speynckhusen nicht zufrieden gewesen, und habe der gerührte Hr. Johann Speynckhusen es zu der dreien Städte rechtlicher Erkenntniß gestellt, ob nicht der obgemeldete Hr. Hermann Luyr den genannten Hrn. Johann Speynckhusen oder seinem Procuratoren sothane gerichtlich erkannte Schuld und Bezahlung zu entrichten und wieder seinen Mann zu suchen pflichtig sei, — welches denn auch also endlich erkannt und abgesprochen worden, am Sonnabend vor Laetare, binnen Ruzen.

Sonntags Judica ist vor der Mahlzeit nichts verhandelt worden.

Nachmittags haben die Aeltesten der Ritterschaft unseres g. H., des Hochw. Hrn. Meisters, der Rätthe und Städte Rathessendeboten zugesagt, mit ihnen auf dem Rathhause zu Wolmar sämmtlich zusammen zu kommen, woselbst man reiflich erwogen, wie man am Besten die Sache des Erzbischofs vornehme, damit Recht geschehe, und auch allem Unrath; so daraus den Verwandten dieser Lande und vornehmlich dem außer Landes befindlichen Kaufmanne begegnen möchte, zuvorgekommen werde. Von den Rathessendeboten ist fürs Beste angesehen und gerathen worden, daß man alle Zeugnisse und Beweise gegen den Erzbischof vor dem Hochw. Hrn. Meister unserm g. H. und S. F. G. Stände vorlesen lassen, und darnach erwägen solle, ob sie für genügend oder nicht so zu erkennen, worauf man dann denken und trachten möge, wie die Sache am Bequemsten und Besten abzumachen sei. Hierbei ist es denselbigen Tag verblieben.

Des Montags sind die Stände und Städte mit unserem g. H. auf dem Schlosse im großen Nempster versammelt gewesen, woselbst man die Sache des Erzbischofs in Betracht ziehen wollte. In mittlerer Zeit ist desselbigen Erzbischofs Botschaft herauf gekommen, und hat gebeten, ihr Gewerbe vor unserem g. H. und den Herrn Gebietigern alleine vorzutragen, — dem also geschehen. Dieses Werben hat darnach unser g. H. den

Ständen und Städten S. F. G. eingebracht, und enthielt dasselbe eine Vereinbarung über die freundliche Verhandlung, so desselbigen Erzbischofs Gesandte zuletzt in Ruzen mit den Ältesten von Harrien und Wierland vorgeschlagen, und in welche sich der Erzbischof williglich ergeben, wie die Copie derselbigen Vereinbarung, aus unseres g. H. Canzlei gegeben, mitbringt. Hierauf ward beschlossen, daß ein jeder Stand unseres g. H. des andern Morgens seinen eigenen Rathschlag in Betreff der gemeldeten Vereinbarung unserem g. H. auf S. F. G. und der Herrn Gebietiger Hochverbesseren einbringen solle, — wobei es diesen Tag gelassen und verblieben.

Des Dienstags Morgens hat ein jeder Stand, als Harrien und Wierland für sich, die Mitterschaft aus den Lehnrechten zusammen Curland für sich, und die Städte auch für sich, dem gestrigen Belieben nach, seinen Rathschlag schriftlich aufgegeben und ablesen lassen, wie die selbigen Schriften in der Canzlei unseres g. H. klärlich ausweisen. Worauf unser g. H. mit allen Ständen fürs Beste angesehen, daß man den Rath, um über die Sache zu beschließen, enger spangen und machen sollte, wonach unser g. H. mit den Herrn Gebietigern in S. F. G. Kammer gegangen, und dann Sechs aus Harrien und Wierland, Zwei aus den Lehnrechten, Zwei aus Curland, die beiden Bürgermeister von Riga, zusammen dem Secretario und den beiden Ältermännern, item den Bürgermeister mit einem Rathsgliedmaße von Dorpat mit ihren beiden Ältermännern und den Bürgermeister von Revel mit einem Rathsgliedmaße hinein heischen und fordern lassen.

Bald darauf ist unserem g. H. angesagt, wie des Erzbischofs Botschaft, nämlich achtzehn gute Mannen, angekommen, die sich der Vollmacht in allen Sachen des Erzbischofs halben verlauten lassen, dienstlich bittend, vor unserem g. H. und den Ständen erscheinen zu dürfen, — was ihnen vergebnt worden. Deshalb ist unser g. H. des Raumes willen mit den Ständen wieder in das große Rempter gegangen, woselbst die Botschaft heraufgekommen, erstens den gewöhnlichen Gruf von ihres Herrn wegen angesagt, und danach gebeten,

die vermeinte Bezüchtigung und die Zeugnisse gegen denselbigen ihren g. H. nicht vor den gemeinen Ständen zu entdecken, sondern die freundliche Verhandlung vorzunehmen, zu der sie eine Vollmacht hätten. Diese Vollmacht, welche sie schriftlich unter Dato des Sonntages *Invocavit* vorgezeigt und abgelesen, lautete ungefähr in dieser Form und Meinung: daß derselbige Erzbischof, auf das fleißige und dienstliche Anstehen seiner Ritterschaft, eingewilligt, den Verordneten derselben Ritterschaft die Vollmacht zu ertheilen, jedennoch ohne Verkürzung seiner Ehren, Stand, Lande, Güter und Regiment.

An dieser Vollmacht haben die Stände gar kein Genügen und Gefallen finden können, worauf die gemeldete Botschaft, nach ihrer Herausweisung, mit vier guten Mannen aus Harrien und Bierland besandt worden, um sie um eine mehrere und andere Vollmacht zu befragen, — welche Abgesandten wieder eingebracht, daß dieselbige Botschaft aller Sachen und Verhandlungen vollmächtig sei, und was durch sie verhandelt, eingegangen und geschlossen, wären sie mit genügenden Briefen und Siegeln bei Verpfändung aller Ehre, Lebens und Guts zu befestigen erbötig.

Dgnach ist im Rathe von unserem g. H. und den Ständen erkannt worden, der gemeldeten Botschaft auszudrücken und zu bestimmen, worauf sothane freundliche Handlung gehen sollte, als nämlich auf Wiedererstattung der erlittenen schweren Unkosten und Schaden, — item, dieweil ihr Herr loblos (louelos, glaublos, nicht zu trauen), um unvermeidlichen Schaden und Mühe dem ganzen Lande zu verhüten, ob sie auch leiden könnten, daß unser g. H. die Gränzschlöffer des Stiftes in Bewahrung und Versicherung nehme, — welches Alles sie bis zum andern Tage in Bedenken genommen, wobei es an diesem Tage auch geblieben.

Mittwoch sind die Stände und Städte zu unserem g. H. wieder zur gewöhnlichen Mahlstatt in S. F. G. Kammer aufs Schloß heraufgekommen, woselbst der Ehrbare Robert Stael mit sammt vier guten Mannen aus den Aeltesten von Harrien und Bierland verordnet worden, zu den Vollmächtigen und Geschick-

ten des Stiftes Riga zu gehen, um die Antwort, wie gestern abgemacht worden, einzunehmen.

In mittlerer Zeit hat unser g. H. die Herren Praelaten beschiedt, dieselbigen willkommen zu heißen, welche wiederum ihre Geschickten bei unserem g. H. gehabt, von denen der Ehrbare Hr. Jürgen von Ungern das Wort geführt, die Danksagung unserem g. H. ansagend, mit freundlichem und fleißigem Bitten, S. F. G. möge auf den berahmten Handel wegen des Erzbischofs eingehen und denselben in keinem Wege abschlagen, wobei er beehrte (wohl für diese Praelaten) bei dieser Sache zu sein, als Vermittler in derselben zu handeln, und den Gegentheil, so er sich etlichermaßen hart zu sein vermerken lasse, gehörig zu unterrichten. Welchen Geschickten unser g. H. zur Antwort geben lassen, wie S. F. G. geneigt sei, den Handel versuchen zu lassen, und was dann dabei herauskomme oder beliebt werde, dasselbige wolle er den Herren Praelaten, indem er sie auf die Bildstube sich zu verfügen auffordern werde, unverborgten lassen.

Wonach der Ehrbare Robert Stael zusammt seinen vier Mitverordneten wieder hereingekommen, einbringend: wie nochmals der Vollmächtigen fleißiges und ganz inständiges Bitten, mit Vergießung selbst von Thränen, dahin gehe, daß man in der Sache also verfahren möge, daß sie an ihrer Ehre unverletzt blieben, und daß man die freundliche Verhandlung vornehmen und die Bezüchtigung und Berüchtigung ihres Herrn nicht offenbar vor allen Ständen wolle lesen lassen. Worauf nach mancherlei Erwägung beschloffen worden, daß man die freundliche Verhandlung vornehme und versuche, daß aber darnach die Beschuldigung gegen den Erzbischof öffentlich abgelesen und bekannt gemacht werden solle, damit unser g. H. und die Stände nicht beschuldiget würden, als hätten S. F. G. und die Stände dieselbe erdichtet und erfunden.

So haben daselbst der Tolke (Dolmetscher) von der Marienburg, so auf Befehl unseres g. H. in der Moskau und Rußland gewesen, zusammt Klaus Wiborg und Hans Snell, zwei eingeseffene Bürger der Stadt Riga, so auch damals in Rußland gewesen, öffentlich eingebracht, und bezeuget, wie sie von männiglich, jung und alt, den Bischof der Rüstung und des Vernehmens

mit dem Großfürsten haben beschuldigen hören, desgleichen auch der gerade gegenwärtige Dolke unseres g. H. erzählt und nachgesagt, was der Litthauische Bojar, so über die zwanzig Jahre in Rußland gefänglich gefessen, vermeldet und sich verlauten lassen, als nämlich, wie etliche Russen auf Befehl des Großfürsten zu demselbigen Bojaren und anderen seinen Mitgefangenen in die Gefängnisse gekommen, sprechend: wir verkündigen euch gute Zeitung; der Hr. Großfürst, Kaiser aller Rußen, unser g. H., hat euch frei gegeben, und will, daß ihr Gott mit ihm danken sollt, denn es ist ihm ein großes Glück mit Livland zuhanden, das ihm vermittelt des Erzbischofs zu Livland zu Gebote steht. -- Nach diesen und manchen anderen Unterredungen der Stände, ist es diesen Tag dabei geblieben.

Donnerstags sind die Stände unseres g. H. wieder mit S. F. G. im großen Rempter versammelt gewesen, um den Bescheid über die Verhandlung mit des Erzbischofs Vollmächtigen von dem Ehrbaren Robert Stael zu vernehmen, wovon aber nichts vermeldet worden, indem unser g. H. durch Peter Nobel, S. F. G. Kanzler, sagen lassen, wie etliche Handlungen und Sachen vorlägen, an denen Gedeih oder Verderb Leibes und Gutes gelegen, und die daher im Geheimen zu verhandeln seien, begehrend, daß der verordnete enge Rath mit S. F. G. in die Kammer trete, und daß sich die Andern nicht wollten beschweren lassen, sich mittlerweile der Sachen zu enthalten, — wonach auch die Ehrsamten von Dorpat zurückgeblieben. In der Kammer aber haben die geheimen Verordneten eine Bewilligung gemacht, die Verhandlung, so allbar im Verborgenen geschehen, bei Verlust Leibes und Gutes nicht zu vermelden.

Hierauf sind die Städte hinausgegangen, und hat unser g. H. vorgenommen, nach den Praelaten zu senden, daß sie zu S. F. G. herauf, kommen sollten.

Desselbigen Tages hat unser g. H. Johann Ruter, S. F. G. Secretarien, zu den Ehrsamten von Riga gesandt, und ihnen mittheilen lassen, wie der Erzbischof am nächsten Tage daselbst mit vierhundert Pferden zu erscheinen gesinnet, — wobei es auch an diesem Tage belassen worden.

Freitags hat man den ganzen Tag über die Bewegungen des Erzbischofs beobachtet.

Am selbigen Tage sind der Ehrbare Robert Stael und zwei unseres g. H. Secretarien zu der Ehrsamem von Riga und Dorpat Secretarien in die Rigische Herberge herabgekommen, um die Beschuldigung und Anklage gegen den Erzbischof förmlich aufzusehen, dem also geschehen.

Des Sonnabends vor Palmarum sind der Stiftsvogt des Bischofs von Desel und Andere zu unserem g. H., der mit den Ständen im großen Rempster versammelt war, heraufgekommen, die große Noth ihres Herrn des Futters halben anzusagen, dadurch ihr Herr genöthiget werde, von dort aufzubrechen, und wie derselbige ihr Herr den Umweg um der Bäche willen durch unseres g. H. zwei Gebiete nehmen müßte, bittend, daß ihr Herr in denselbigen Gebieten Verpflegung erhalten möge, — dem entgegen von unserem g. H. die gleichmäßige Beschweriß der andern Stände und das lange Lager, sowohl zu Ruzen als zu Wolmar, angezogen wurde, mit Entschuldigung und bequemer Ablehnung der gemeldeten Verpflegung.

Wonach unser g. H. des Herrn Herzogs zu Preußen Credenz, an alle Stände des Landes zu Livland gerichtet, um etlicher Handlung und Sache, auch den Erzbischof mit berührend, durch die Edlen, Wohlgeborenen, Ehrbaren, Ehrenbesten, Herrn Wolf, Herrn zu Heideck, und Jürgen Klingenbeck, vorzutragen erlaubt.

Dann ist auch ein laufender Bote von dem Bischofe von der Bilja (Wilna) mit einem offenen Passorte bei unserem g. H. erschienen, damit ihm der freie Weg zu dem Erzbischofe vergönnt werde, — den S. F. G. nach der Roken gewiesen.

Wonächst die Vollmächtigen des Erzbischofs und des Stifts zu Riga hereingekommen, vortragend: wie sie, der letzten Vereinbarung nach, mit dem Ehrbaren Robert und seinen Mitverordneten, den Hauptmann und den Stiftsvogt von sich an ihren Herrn den Erzbischof abgefertigt, um denselben endlich zu vermögen, sich zur Antwort und Entschuldigung zu stellen, und dann, wenn er nicht gesinnt sei, zu kommen, die gemeine Ritterschaft und das Hofgesinde von dem Herrn ab und zu ihnen zu ziehen; da die-

selben aber nicht zurückgekehrt, besorgeten sie, daß der Erzbischof dieselben angehalten, deswegen sie sich noch heute in der Frühe gerufen gesehen, den M. Johann Ninygal nach Ronneburg zu schicken; sie hätten daher mit dienlichem inständigen Fleiße den Hochw. H. Meister, unseren g. H., die Verzögerung der Sache nicht ihren Personen zuzuschreiben, sondern ihren treuen Fleiß, ihre Arbeit und Bereitwilligkeit anzusehen, und mit gnädiger Geduld zusamment den Ständen den Tag noch zu warten; denn so der gemeldete M. Johann Ninygal desselbigen Tages die Bewilligung ihres Herrn hierher zu kommen nicht einbringen würde, es möge derselbige M. Ninygal kommen oder nicht kommen, so wären sie, wie ehrbare gute Mannen, ihrer vorigen Bewilligung nach gewillt, ihrem Herrn Eid und Pflicht aufzukündigen, mit Vorbehalt ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, was S. F. G. gewiß so in Wahrheit ersünden werde. Dem erwiderte unser g. H.: wie er diese Sache von sich auf die Stände übertragen habe.

Darauf sind die Stände hinausgetreten, und haben nach langer Besprechung und Erwägung eingebracht, und den gemeldeten Vollmächtigen durch den Ehrbaren Robert Stael zur Antwort gegeben: wie dieselbigen Vollmächtigen vorher bewilligt und versprochen, so der Hauptmann und der Stiftsvogt, die gestern abgefertigt worden, desselbigen Tages eine zuverlässige Antwort wegen Ankunft des Erzbischofs nicht einbrächten, daß sie alsdann gesinnet, ihrem Herrn Eid und Pflicht aufzusagen, welchem sie nun als ehrbare beste Mannen Folge und Genüge leisten sollten; denn es sei ja vor Augen, daß wenn der Hauptmann und der Stiftsvogt nichts ausgerichtet, der obgemeldete M. Johann Ninygal nichts werde beschaffen können; überdies sei es den Ständen unerträglich, noch länger die Sache sich verziehen zu lassen, nachdem sie so lange geharrt und erwartet, wobei sie die Bewahrung ihres Herrn wegen nochmals wiederholt und erneut, und damit einen gnädigen und günstigen Abschied von unserem g. H. und den Herren Gebietigern gebeten und genommen, auch damit abgegangen.

Wobei die Ehrsamten von Riga beim Aufstehen und Herausgehen unseren g. H. mit der Bitte angefallen, die Bischöfe von Desel und Curland der Betagung halben zu beschicken und

zur Antwort zu fordern; in Folge dessen hat S. F. G. die Herren Bögte zu Pernau und Bauske an den Bischof zu Desel und Johann Ruter an den Bischof zu Curland abgeschickt.

Nachmittags am selbigen Tage sind ihrer fünfe von den Vollmächtigen der Ritterschaft des Stiffts zu Riga, nämlich Reinhold Guxless, M. Wolfgangius Pof, Claus Haffter, N. von Ungern und Reinhold Orgies, zu den Ehrsamem von Riga in ihre Herberge gekommen, durch den gemeldeten M. Wolfgang vorgehend: da es denn vor Augen sei, daß die lange und vielfältige Mühe, Fleiß, Arbeit, Zeit und Geldspilung wegen ihres Herrn vergeblich gewesen, und der Erzbischof, ihr Herr, nicht gesinnet, sich hiernächst zur Verantwortung zu verfügen, so seien sie billig geursacht und gedrungen, Eid und Pflicht demselbigen Herrn aufzusagen, deshalb sie zu den Ehrsamem von Riga, als ihren lieben Bundesgenossen, Mitsparten des Stiffts und Mitständen, die sie nicht zu verlassen gesinnt, sondern bei ihnen Leib und Gut aufzusetzen bereit seien, gekommen, ihren guten und getreuen Rath wiederum begehrend und bittend, damit sie sich gegen auswärtigen Ueberfall möchten versichert wissen. Darauf sind sie ausgewiesen worden und haben hernach durch den Hrn. Bürgermeister zu Riga zur Antwort empfangen: wie die Stadt Riga vormals ihres Herrn und der Ritterschaft desselbigen Stiffts wegen geursacht gewesen, als diese denselbigen ihren Herrn ohne Wissen und Vollwort der Stadt erslich gekoren und darauf in den Besitz des ganzen Stifftes gesetzt, den gemeldeten Herrn und das Stift zusammt allen ihren Nachkommen zu verlassen, und sich unter den Hochwürdigen, ihren g. H., den Herrn Meister und S. F. G. Nachkommen zu begeben, womit sie mit S. F. G. und deren Stände eins und der Verwandtschaft und des Verbündnisses mit der Stiffts-Ritterschaft ledig geworden, woher sie nicht einsähen, wie sie alleine ihnen zu rathen vermöchten; was aber die Beschirmung des gemeinen Landfriedens anbelange, sei es wegen des Bischofs oder Anderer, so wären sie pflichtig, sich mit den andern ihres g. H., des Hrn. Meisters, Ständen gleichmäßig zu halten, und was dieselbigen Stände ihnen in diesem Falle zu ihrem und des Landes Besten bewilligt und pflichtig, davon wollten sie sich nicht absondern,

vielmehr mit Leib und Gut dazu zu verhelfen sich gerne gefleißigen, — wofür ihnen die Vollmächtigen höflich und fleißig gedankt.

Wonach das Gerücht gekommen, daß der Erzbischof herzukommen auf dem Wege sei, wie sich denn ein großer Part seines Hofgesindes bereits über die Na setzen lassen; welcher Erzbischof aber hernach anderen Sinnes geworden, worauf er und das Hofgesinde wiederum nach Ronneburg gezogen.

Des Sonntags sind die Stände zu unserem g. H. aufs Schloß in das große Kempfer gekommen, woselbst unser g. H. Vortrag, wie der Erzbischof seine Geschickten, als Christian von Rosen, den Stifzhauptmann, den Stiftsvogt, den M. Wolfgang und mehr Andere bei S. F. G. gehabt, antragend, wie der Erzbischof noch gestunet, zur Verantwortung zu kommen, auf strada und gut Geleit hin und zurück, um welches sie denn auch S. F. G. dienstlich angefallen. Er habe aber geantwortet, wie er demselbigen Erzbischofe gegen Gewalt und Ueberfall Geleite zugesagt, nicht aber gegen Recht und rechtliche Erkenntniß, welches alles der Erzbischof ausgeschlagen und damit die Stände des Landes muthwilliger Weise aufgehalten, das Einkommen geweigert und mit grundlosen Verhandlungen die Sachen verzogen, bis sie keine Futterung mehr überkommen und länger dort zu verzögern und zu liegen nicht mögen, weshalb sie genöthigt gewesen, als gestern einen Abschied von S. F. G. zu nehmen, worauf auch ein Theil weggereiset und aufgebrochen sei.

Hierbei hat der Ehrbare Robert Stael, mit schwermüthigem Herzen sich beklagend, vorgetragen, wie die gemeldeten Geschickten und sonderlich des Stiftes Hauptmann, Johann von Tiefenhause, sich gestern vor unserem g. H., den ehrwürdigen und würdigen Herrn Gebietigern verlauten lassen, als solle er vormals gesagt haben, es möge der Erzbischof Recht oder Unrecht haben, lebendig solle er nicht von dem bestimmten Tage wegkommen, — welches der Erzbischof als eine Hauptursache angeführt, warum er zum selbigen Tage nicht erschienen und unter Weges geursachet gewesen, wieder zurück zu ziehen; dessen aber sei er, Robert

Stael, nicht geständig, und bitte und fordere daher alle Stände, so zur Pernau, zu Lemsal, Ruzen und allhier zu Wolmar an denen Verhandlungen des Erzbischofs wegen vorher und noch jetzt Theil genommen, so wie auch dieselbigen Geschickten, auf, es zu bezeugen, — wo dann erklärt ward, daß sie ihrer Tage nie weder von Robert Stael, noch sonst Jemand, so was vernommen, wonach Robert Stael mit neuer Bethueerung seiner Unschuld erklärte, daß nur ein im Mutterleibe als überwundener Schelm und Verräther Geborener, Sothanes ihm vorwerfen und anschuldigen könne. Der obgerührte Johann v. Tiesenhausen wollte sich nun mit loser Entschuldigung von der Sache losmachen und es nicht eingestehen, obwohl vorher unser g. H. und die Herren Gebietiger es genugsam gehört, daß er Solches behauptet. Welchen Geschickten es denn nicht eine Fälschung erschienen, unbeständliche Dinge vorzubringen, gleichwie sie zum letzten Abschiede der Verhandlungen in Ruzen sich hören lassen, daß unser g. H. dem Erzbischofe ein völliges christliches Geleit zu dem gesetzten Landtage zu kommen zugesagt, und auch nun wieder Vieles bei unserem g. H. in ganz anderer Weise zur Sprache gebracht, als er es jemals in seinem Gemütthe gehabt. Dagegen gab ihnen Robert Stael von wegen der Stände zur Antwort, wie es unsern g. H. und alle Stände sehr groß befremde, daß der Erzbischof, wenn er sich zu beschweren habe, es erst jetzt, da die Stände ihren Abschied erhalten und begännen von einander aufzubrechen, thue, und nicht früher; woraus sie nichts Beständiges, als lauter loses Vorgeben und Verzbüßern der Sachen vermerken könnten, dieweil der Erzbischof so lange Zeit her seine Ankunft, da man sie beehrte, geweigert, darauf aber, als er vernommen, daß die Stände von unserem g. H. und von einander den Abschied weg hätten, sich auf den Weg gemacht, mit dem Scheine herzukommen; da er nun aber gemerkt, daß man seine Ankunft vielleicht geschehen lassen wolle, sei er unterwegs wieder umgekehrt, und habe die berührten, offenbar erdichteten Lügen zur Entschuldigung und zum Nothbehelf angeführt, und nun zuletzt, da er gesehen, daß die Stände nicht länger hier liegen könnten, um ein Geleite herzukommen werben lassen. — Damit sind die Geschickten herausgegangen.

Wonach unser g. H. die Praelaten mit zwei Herren Gebietigern beschickt, und ersucht hat, an diesem Tage sich auf die Bildstube mit den Ständen des Landes zu verfügen, um Wege und Mittel vorzuschlagen und zu bedenken, wie diese armen Lande zu Ruhe, Friede und Eintracht kommen möchten. Worauf die Praelaten unseren g. H. wiederum durch Reinhold von Ungern, Stiftsvogt zu Desel, beschickten, um ihm zu sagen, wie es keine Gewohnheit und Weise gewesen sei, daß die Herren Praelaten ohne S. F. G. auf die Bildstube gegangen wären. Dagegen erklärte unser g. H., wie sich S. F. G. gar nicht dieser Sachen unterwunden, sondern Alles der Bestimmung der Stände überlassen hätten, — womit die Stände vom Schlosse zur Mahlzeit gegangen.

Vor welchem Ausgange der Stände die Geschickten der Städte insbesondere vor unsern g. H. getreten und S. F. G. ganz fleißig und dienstlich für den vertriebenen Kirchherrn von Goldingen gebeten, — zu welcher Sache sich unser g. H. ganz unwillig bewiesen, sprechend: wie der gemeldete Kirchherr ohne Wissen, Willen und Vollwort S. F. G. den Orden von sich geworfen, da doch der Orden mitbringe, daß sich Niemand von des Ordens Genossen auf die Güter des Ordens, sondern nur auf Erbgüter zurückziehen könne, nie aber sich verändern dürfe; denn wolle man jenem Solches zugute lassen, so würden der Kumpan zu Goldingen und manche Andere noch nachfolgen; — damit hat S. F. G. sie mit der Bitte, daß die Sache den Herren Gebietigern vorgelegt werden möge, abgewiesen.

Worauf die Städte auch vorgebracht die Angelegenheit Solcher, welche sich mit ausgetretenen Klosterjungfrauen verhehlicht, womit doch die Freunde derselbigen Jungfrauen sehr zufrieden sein könnten; aber die Ritterschaft in Harrien und Wierland suche denselben den freien Weg im Lande, ihre Nahrung und Vergung zu hindern, sie zu verfolgen u. s. w., was denn ganz unchristlich sei, da doch von Jenen die Meisten in den Städten eingeseffen und von guten Freunden in Lübeck und anderwegen geboren, welche die Städte gleich ihren andern Mitbürgern zu vertheidigen pflichtig, und so daher hier kein Wandel geschehe, würden die Städte sich geursacht sehen, ähn-

liche Schritte zu thun, — zu welcher Sache sie denn unseren g. H. besser geneigt gefunden, — wobei es Vormittags verblieben.

Nachmittags sind der dreien Städte Geschickte nach dem Belieben unseres g. H. auf die Bildstube gegangen, wo sie den Bischof von Curland allein vor sich gefunden, den die Ehrsamten von Riga um die hinterstelligen tausend Mark Bulderings wegen im Besonderen angesprochen, welcher Bischof zuletzt eine Copie des besiegelten Briefs seines Vorfahren verlangt, sprechend, daß wenn er Geld ausrichten solle, er sich auch mit der Gelegenheit der Sache bekannt machen müsse, was der Brief besage, wolle er leisten, — welches denn auf Zurückbringen genommen, um später es mit demselbigen Bischöfe bei seinem Durchzuge durch Riga ins Meine zu bringen.

Wonach die anderen Praelaten, als Desel und Revel, und die anderen Stände des Landes heraufgekommen, wo dann die Praelaten ihre Vereinbarung schriftlich ablesen lassen, ungefähr dahin lautend: daß die achtbare Ritterschaft des Stiftes Riga, da dem Hrn. Erzbischöfe wenig Glauben gegeben werde, das Stift in guter Acht und Bewahrung halten, und ihren Herrn dahin bringen sollten, sich aller auswärtigen Rechtshülfe zu begeben, und was bereits an päpstlichen und kaiserlichen Höfen und Regimenten oder bei sonstwelchen Herren und Fürsten außer Landes vielleicht vorgenommen, begonnen und im Werke, abzuschreiben, zu widerrufen und ganz abzustellen, und sich auch aller Feindseligkeit, wegen rechtlicher und thätlicher Unternehmung, wegen der Verächtigung und Gefangennehmung, gänzlich zu begeben, und die Sache hier im Lande nach Laut des jüngst gemachten Reccesses zur Erkenntniß zu stellen. Darauf haben die Stände unseres g. H., nach gehaltener Besprechung, geantwortet: da der gemeldete Erzbischof selbst den gerührten Recess gebrochen, und überdies mit so vielfältiger und schuldvoller Bezüchtigung berüchtigt sei, gegen welche er sich bisher unverantwortet gelassen, und die Lande zu schweren und fruchtlosen Unkosten gebracht, so erkannten und wußten sie sich nicht pflichtig, dem gemeldeten Reccess in diesem Falle zu folgen; was aber sonst derselbige Recess vermöge, gedächten vornämlich die Stände der Ritterschaft

selbst Alles zu befolgen, dabei Leib und Gut aufzusetzen, wobei sie zugleich die vielgeschehene Bewahrung bei den zwei Stiftsritterschaften Riga und Dorpat erneuten, nämlich, so etwas durch ihren Herrn, sein Schreiben und Hülfesuchen außer Landes, in so weit es bereits geschehen sei oder noch geschehen oder in welcher Gestalt es sich begeben möge, diesen Landen zu Beschwerung, Nachtheil und Schaden, sich ergeben werde, so gedächten die Stände unseres g. H. an ihren Stiften und Personen, ihrem Leib und ihrem Gute sich zu halten, — dessen die Stände unseres gnädigen Herrn die Praelaten zu Zeugniß geheißet und angerufen, — welche Bewahrung aber die Ritterschaft des Stiftes Dorpat nicht annehmen wollen, da sie längst dem Erzbischofe Eid und Pflicht aufgekündigt, was jedoch die Stände zuzugeben nicht gesinnet waren. Damit haben die Praelaten ihren Abschied genommen.

Wonach des durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten des Herrn Herzogs zu Preußen Botschaft, nämlich der edle wohlgeborene Herr Wolf, Herr zu Heideck, und der ehrbare und ehrenveste Jürgen Klingenberg, hereingekommen, mit Gewerben und Credenzen, an die gemeinen Stände der Lande, nämlich Ritterschaften und Städte, lautend, in welchem Werben sie den hochgemeldeten Herrn Herzog der Abtrennung vom heil. Römischen Reiche und Untergebung unter königliche Durchlaucht zu Polen entschuldigeten, worauf die Stände die Antwort aufgeschoben, bis sie dieses Werben unserem g. H. vermeldet. Dabei ist es auf der Bildstube geblieben, worauf der Ehrsame Hr. Antonius Mutter mit dem Secretarien, zusammt dem Ehrbaren Robert Stael und mehreren Andern, hinauf aufs Schloß gegangen zu unserem g. H., und der Ehrsame Hr. Wilhelm Tidemens zusammt den anderen Mit-Rathsendeboten zu dem Bischofe von Desel, wegen der Gebrechen im Handel und des Schiffbruchs. Was dem gemeldeten Hr. Wilhelm mit dem Bischofe begegnet, wird seine Liebden wohl mündlich erzählen; auf dem Schlosse aber hat Robert Stael die geschehene Verhandlung mit den Praelaten und Stiften auf der Bildstube entdeckt und vorgetragen, auch wie es mit der Preußischen Botschaft geblieben, die S. F. G. wohl mit den anderen Werbungen, so dieselbige Botschaft vorher schon S. F. G.

entdeckt, nach hoher Vernunft beantwortet werde, — wobei es desselbigen Tages verblieben.

Des Montags nach Palmen sind die Stände wieder oben bei unserem g. H. im großen Rempter auf dem Schlosse erschienen, woselbst der Ehrbare Christian von Rosen, zusammt den anderen des Stiftes und Bischofs Geschickten, unseren gnäd. Herrn dienstlich angegangen, daß Peter Stadelberg, Stiftsvogt zu Dorpat, und Laurentius Fölkersahm zum Verhör über ihre Angelegenheiten und die Beweise ihrer Unschuld zugelassen werden möchten, — was unser g. H. zugestanden. Da ist denn zuerst der gemeldete Peter Stadelberg hereingekommen, der die Anhörung der Russischen Botschaft, so von seinem Herrn, dem Erzbischof, auf Neuhausen, in seiner, des gemeldeten Herrn Laurenz Fölkersahm, und noch zweier Anderer Gegenwart geschehen, entdeckte, und wie er nachmals gegen den genannten Laurenz Fölkersahm die Erwägung gethan, daß sothane Anhörung gegen die alten Gewohnheiten und gemeinen Gebräuche dieser Lande zugegangen, wodurch ihm und den andern Anhörern merkliche Gefahr erwachsen möchte, worauf er zu dem Herrn hineingegangen, ihm ein Sothanes zu erkennen zu geben, mit dem Anhange, daß S. F. G. dem Hofgestinde und Denen, so allda mit S. G. zur Stätte seien, das Gewerbe der gemeldeten Botschaft um Verdacht zu meiden öffentlich vortragen und aufdecken möge, — auf welches der Erzbischof unter Anderem also geantwortet: Ach, lieber Herr, wir hätten nie gemeint, ein solch verzagtes Herz in solch breiter Brust spüren zu müssen.

Wonach auch der gemeldete Hr. Laurenz Fölkersahm hereingekommen, der die Bekenntnisse, so er mit eigener Hand in seinem Gefängnisse geschrieben, angezogen, und Alles, was darin enthalten, geständig war. Welcher Beider Entschuldigung unser g. H. zusammt den Ständen zu keinem Erkenntniß angenommen, sondern dies bis zur Zeit der Verantwortung des Erzbischofs aufgeschoben; in mittlerer Zeit ward dem genannten Peter Stadelberg ein frei Geleit im Lande zu wohnen erhielt, der Laurenz Fölkersahm aber auf Bürgschaft seinen vier Brüdern zu Handen gegeben; dann ist auch auf Bitten des genannten Hrn.

Laurenz und der Stiftischen Geschickten dem Hrn. Bürgermeister zu Revel aufgelegt worden, desselbigen Hr. Laurenz und des Laurenz Westfals Tuch, so in Revel mit ihnen angehalten worden, wieder frei und herauszugeben. Damit sind die Verwandten des Erzbischofs herausgetreten.

Darauf hat unser g. H. die beiden Bürgermeister der Stadt Riga zu sich geheißt, und ihnen in Betreff der Ehrsamten Geschickten der Stadt Dorpat mitgetheilt, wie S. F. G. nicht vermerken könne, mit welchem Jug S. F. G. dieselbige Stadt Dorpat auf das Ansinnen der gemeldeten beiden Bürgermeister von Riga annehmen möge, dieweil S. F. G. gelobt, die Achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat auf ihr dienstliches Ansuchen mit dem gemeinen Landfrieden und den anderen Ständen mit zu handhaben und zu beschirmen; so nun S. F. G. die Stadt Dorpat annehmen und gleich der Stadt Riga beschirmen wolle, würde S. F. G. sich selbst entgegen stehen; es werde aber wieder zu Aufruhr und Unlust hier im Lande gereichen, wenn S. F. G. es über sich nähme, einen Stand gegen den andern zu beschirmen und zu unterstützen; deshalb sollten die Ehrsamten von Dorpat sich befleißigen, daß sie eins mit ihrer Achtbaren Ritterschaft würden. Desgleichen hat auch unser g. H. die Sache des Compromisses bis auf eine andere gelegene Zeit, dem Compromiß ohne Nachtheil, aufgeschoben.

Desselbigen Tages am Nachmittage haben die Ehrsamten von Riga eine Unterredung mit unserem g. H. gehalten, der Schulen halber, so die Ehrsamten der Stadt Riga gesinnet in den drei Zungen, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch, Gott zu Ehren und zur Dienstbarkeit seines Wortes, aufzurichten, auch in Betreff der Hospitäler in den Gebieten und Kirchspielen Livlands, zur Nothdurft der Armen und Kranken, und anderer Sachen mehr, zugleich mit den andern Städten, worauf sie denn keine bescheidliche schließliche Antwort erlangt.

Item, der Ehrsame Hr. Antonius Muter mit sammt der Stadt Riga Geschickten hat im Besonderen vorgegeben wegen der Umpackung und Wraße der Asche (Pottasche) und Bezeichnung des Russischen Gutes mit einem r.

Item, wegen der Veränderung des Eides, der Erzvogteien

des gemeldeten Hrn. Antonius, und ob derselbe im Rathe sitzen bleiben oder austreten solle, wenn die befreundeten Verwandten desselbigen Hrn. Antonius rechtlich vor dem Rathe erscheinen, darüber der gemeldete Hr. Antonius Mutter und Hr. Wilhelm Tidemens, Bürgermeister, gehörigen Bescheid wohl einbringen werden, — dabei es den Tag verblieben.

Des Dienstags Morgens haben der Städte Geschickte einen gnädigen und günstigen Abschied von unserem g. H. und den Ständen genommen, und sind darnach in der Ehrsamem von Riga Herberge zusammen gekommen, um auch unter sich einen Abschied und Beschluß zu machen.

Wobei mancherlei Erwägung und Verhandlung geschehen, und sonderlich der Hr. Bürgermeister von Riga die Ehrsamem von Revel gefragt, wie es daselbst zu Revel der Kaufmannschaft halben mit den Herren und mit den Gästen gehalten werde, worauf der Hr. Bürgermeister von Revel geantwortet, daß die Herren und der Adel ihr Korn gegen Geld verkaufen müssen, es aber nicht vertauschen dürfen, ausgenommen gegen so viel Salz als zu ihrer eigenen Haushaltung nöthig, und nicht mehr.

Item, der Hr. Bürgermeister von Dorpat hat die beiden Städte dienslich und fleißig angegangen, sie sollten den Dorpatern wieder zu ihrer Nahrung verhelfen, indem dieselbe bei ihnen ganz herunter gekommen, und sonderlich der Handel mit den Russischen Kaufleuten, weil man denselbigen Russen Behausungen und Buden, besonders in der Stadt Riga, nicht vergönnen wolle, — worauf die andern Rathessendeboten die Ehrsamem von Dorpat beschuldiget, wie sie selbst daran Schuld seien, indem sie den Russischen Kaufmann gar zu eigen gehalten und ihre Zahl dadurch verringert. Item, der Hr. Bürgermeister von Riga hat gesagt, wie es in keinem Wege für sie thunlich sei, den Kaufmann eigenwilliglich zu verweisen, mit Erzählung vieler Exempel, so sich außer der Nation in gleichen Fällen begeben, und wie damit Handel und Kaufmannschaft untergegangen, wobei er erwähnte, wie es binnen Riga mit den Russen gehalten werde, als nämlich, daß sie zu vierzehn Tagen und nicht länger in den Buden stehen, und in mittlerer Zeit bei Hunderten, Halbhunder-

ten, Duzenden und Halbduzenden und nicht weniger, ausbieten dürfen, und nur gegen Geld verkaufen; demnach handele man hierbet mit ihnen auf das Glimplichste, — mit weiterem Anbange, wie man mit Etlichen stracks verfahren, die ihren Zug von dort nach der Wilna genommen. Deshalb ward den Ehrsamten von Dorpat geantwortet, daß sie sich mit den Rußischen Kaufleuten gleich den Ehrsamten von Riga halten, und mit ganzem Glimpfe selbst darnach trachten sollten, den Kaufmann wieder zu sich zu locken und zu bekommen, — denn wo der fremde Kaufmann wegbleibe, genießt man des Handels so gut wie gar nicht.

Auch ward bewogen und beschlossen, dieweil die drei Städte für sich das Evangelium haben, und wohl wissen, was von den gottlosen Bischöfen zu halten, und man nicht gegen eigenes Gewissen und besseres Wissen handeln dürfe, daß man ihnen den Titel also schreiben solle: Dem ehrwürdigen Herrn, Herrn N., Bischof zu N., unserem günstigen Herrn und Gönner.

Item, der Titel an die löbliche Stadt Lübeck soll bei dem Alten bleiben: den ehrsamten, mannhastigen und wohlweisen Herrn.

Wornach sie einen Abschied unter einander genommen, mit dienstlicher und fleißiger Empfehlung und Heilwünschung, die die Herren Rathessendeboten an ihre Aeltesten heimzubringen haben, — dann auch unter einander mit aller gebührlichen fleißigen Erbietung, worauf sie die Mahlzeit oder Frühstück in der Ehrsamten von Riga Herberge mit einander geessen und danach von einander geschieden.